

**Studienordnung für den Flexiblen Bachelorstudiengang
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studienordnung:

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| Abschnitt I | Allgemeine Bestimmungen..... | 5 |
| § 1 | Geltungsbereich..... | 5 |
| § 2 | Studienziel | 5 |
| § 3 | Beschreibung des Studiengangs..... | 5 |
| § 4 | Kombinationsgrundsätze..... | 5 |
| § 5 | Mehrfachwahl | 6 |
| § 6 | Studium an einer anderen Hochschule | 6 |
| § 7 | Lern- und Lehrformen, Lehrveranstaltungsformen | 7 |
| § 8 | Qualifizierte Teilnahme, Anwesenheitspflicht | 9 |
| Abschnitt II | Wirtschaftswissenschaften | 11 |
| § 9 | Studienmöglichkeiten im Fach Wirtschaftswissenschaften | 11 |
| § 10 | Nebenfach Wirtschaftswissenschaften | 11 |
| Abschnitt III | Englisch | 12 |
| § 11 | Studienmöglichkeiten im Fach Englisch..... | 12 |
| § 12 | Teilstudiengang English Linguistics | 13 |
| § 13 | Teilstudiengang Anglophone Literatures | 14 |
| § 14 | Teilstudiengang English and American Studies | 16 |
| § 15 | Vertiefungsfach English Linguistics..... | 18 |
| § 16 | Vertiefungsfach Anglophone Literatures..... | 19 |
| § 17 | Vertiefungsfach English and American Studies..... | 20 |
| § 18 | Nebenfach English Linguistics | 21 |
| § 19 | Nebenfach English Literature..... | 22 |
| § 20 | Nebenfach American Literature | 23 |
| Abschnitt IV | Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung..... | 25 |
| § 21 | Studienmöglichkeiten im Fach Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung | 25 |
| § 22 | Nebenfach Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung | 25 |
| Abschnitt V | Europäische Ethnologie/Volkskunde | 27 |
| § 23 | Studienmöglichkeiten im Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde | 27 |
| § 24 | Teilstudiengang Europäische Ethnologie/Volkskunde..... | 27 |
| § 25 | Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde..... | 28 |
| Abschnitt VI | Germanistik | 30 |
| § 26 | Studienmöglichkeiten im Fach Germanistik..... | 30 |
| § 27 | Teilstudiengang Germanistik | 31 |
| § 28 | Teilstudiengang Neuere deutsche Literatur | 33 |
| § 29 | Teilstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft | 34 |

| | | |
|-----------------------|--|-----------|
| § 30 | Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur | 35 |
| § 31 | Vertiefungsfach Germanistik..... | 37 |
| § 32 | Vertiefungsfach Neuere Deutsche Literatur | 38 |
| § 33 | Vertiefungsfach Deutsche Sprachwissenschaft | 39 |
| § 34 | Vertiefungsfach Ältere deutsche Literatur..... | 39 |
| § 35 | Nebenfach Neuere deutsche Literatur..... | 40 |
| § 36 | Nebenfach Deutsche Sprachwissenschaft | 41 |
| § 37 | Nebenfach Ältere deutsche Literatur..... | 42 |
| § 38 | Nebenfach Theaterpädagogik/Darstellendes Spiel | 42 |
| Abschnitt VII | Geschichte | 44 |
| § 39 | Studienmöglichkeiten im Fach Geschichte | 44 |
| § 40 | Teilstudiengang Geschichte..... | 44 |
| § 41 | Allgemeine Bestimmungen zu den Vertiefungsfächern im Fach Geschichte..... | 47 |
| § 42 | Vertiefungsfach Alte Geschichte | 49 |
| § 43 | Vertiefungsfach Bayerische Landesgeschichte..... | 49 |
| § 44 | Vertiefungsfach Geschichte der Frühen Neuzeit | 50 |
| § 45 | Vertiefungsfach Geschichte Lateinamerikas..... | 50 |
| § 46 | Vertiefungsfach Mittelalterliche Geschichte..... | 51 |
| § 47 | Vertiefungsfach Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte..... | 51 |
| § 48 | Vertiefungsfach Neuere und Neueste Geschichte | 52 |
| § 49 | Vertiefungsfach Theorie und Didaktik der Geschichte..... | 52 |
| § 50 | Vertiefungsfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte..... | 54 |
| § 51 | Nebenfach Geschichte | 54 |
| Abschnitt VIII | Klassische Archäologie..... | 57 |
| § 52 | Studienmöglichkeiten im Fach Klassische Archäologie | 57 |
| § 53 | Teilstudiengang Klassische Archäologie | 57 |
| § 54 | Nebenfach Klassische Archäologie..... | 58 |
| Abschnitt IX | Kunstgeschichte und Bildwissenschaften | 60 |
| § 55 | Studienmöglichkeiten im Fach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften | 60 |
| § 56 | Teilstudiengang Kunstgeschichte und Bildwissenschaften..... | 60 |
| § 57 | Vertiefungsfach Mittlere und Neuere Kunstgeschichte und Bildwissenschaften 62 | |
| § 58 | Vertiefungsfach Neueste Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (19. bis 21. Jh.)..... | 62 |
| § 59 | Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften | 63 |
| Abschnitt X | Kunstpädagogik..... | 65 |
| § 60 | Studienmöglichkeiten im Fach Kunstpädagogik | 65 |
| § 61 | Teilstudiengang Kunstpädagogik | 65 |
| § 62 | Vertiefungsfach Kunstpädagogik | 66 |
| § 63 | Nebenfach Kunstpädagogik | 67 |
| Abschnitt XI | Latinistik | 69 |
| § 64 | Studienmöglichkeiten im Fach Latinistik..... | 69 |
| § 65 | Teilstudiengang Latinistik | 69 |
| § 66 | Nebenfach Latein..... | 70 |
| Abschnitt XII | Musikwissenschaft..... | 72 |
| § 67 | Studienmöglichkeiten im Fach Musikwissenschaft..... | 72 |

| | | |
|------------------------|--|------------|
| § 68 | Nebenfach Musikwissenschaft..... | 72 |
| Abschnitt XIII | Philosophie | 73 |
| § 69 | Studienmöglichkeiten im Fach Philosophie | 73 |
| § 70 | Teilstudiengang Philosophie..... | 73 |
| § 71 | Nebenfach Philosophie | 75 |
| Abschnitt XIV | Politikwissenschaft | 77 |
| § 72 | Studienmöglichkeiten im Fach Politikwissenschaft | 77 |
| § 73 | Teilstudiengang Politikwissenschaft..... | 77 |
| § 74 | Nebenfach Politikwissenschaft..... | 78 |
| Abschnitt XV | Romanistik | 80 |
| § 75 | Studienmöglichkeiten im Fach Romanistik | 80 |
| § 76 | Teilstudiengang Frankoromanistik | 82 |
| § 77 | Teilstudiengang Italianistik..... | 83 |
| § 78 | Teilstudiengang Hispanistik | 85 |
| § 79 | Teilstudiengang Französische Literaturwissenschaft..... | 86 |
| § 80 | Teilstudiengang Französische Sprachwissenschaft | 88 |
| § 81 | Teilstudiengang Italienische Literaturwissenschaft | 90 |
| § 82 | Teilstudiengang Italienische Sprachwissenschaft..... | 92 |
| § 83 | Teilstudiengang Spanische Literaturwissenschaft..... | 93 |
| § 84 | Teilstudiengang Spanische Sprachwissenschaft | 95 |
| § 85 | Vertiefungsfach Französische Literaturwissenschaft | 97 |
| § 86 | Vertiefungsfach Französische Sprachwissenschaft..... | 98 |
| § 87 | Vertiefungsfach Italienische Literaturwissenschaft..... | 99 |
| § 88 | Vertiefungsfach Italienische Sprachwissenschaft..... | 100 |
| § 89 | Vertiefungsfach Spanische Literaturwissenschaft | 102 |
| § 90 | Vertiefungsfach Spanische Sprachwissenschaft..... | 103 |
| § 91 | Nebenfach Französische Literaturwissenschaft | 104 |
| § 92 | Nebenfach Französische Sprachwissenschaft | 105 |
| § 93 | Nebenfach Italienische Literaturwissenschaft | 106 |
| § 94 | Nebenfach Italienische Sprachwissenschaft..... | 107 |
| § 95 | Nebenfach Spanische Literaturwissenschaft | 109 |
| § 96 | Nebenfach Spanische Sprachwissenschaft | 110 |
| Abschnitt XVI | Soziologie | 112 |
| § 97 | Studienmöglichkeiten im Fach Soziologie..... | 112 |
| § 98 | Teilstudiengang Soziologie | 112 |
| § 99 | Nebenfach Soziologie | 114 |
| Abschnitt XVII | Theologie | 116 |
| § 100 | Studienmöglichkeiten im Fach Theologie..... | 116 |
| § 101 | Teilstudiengang Theologie | 116 |
| § 102 | Vertiefungsfach Theologische Kompetenz I..... | 118 |
| § 103 | Vertiefungsfach Theologische Kompetenz II..... | 119 |
| § 104 | Nebenfach Theologie | 120 |
| Abschnitt XVIII | Interdisziplinärbereich | 122 |
| § 105 | Interdisziplinärbereich | 122 |
| § 106 | Kultur und Medien | 122 |

| | |
|--|------------|
| § 107 Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen..... | 127 |
| Abschnitt XIX Schlussbestimmung..... | 130 |
| § 108 In-Kraft-Treten..... | 130 |

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Studienordnung für den Flexiblen Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ergänzt die Prüfungsordnung für den Flexiblen Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom XXX (PO) und regelt den Inhalt und Aufbau des Studiengangs. ²Sie gilt für alle an diesem Studiengang beteiligten Fächer und Interdisziplinärbereiche nach § 6 PO und regelt die Kombinationsmöglichkeiten und die zu absolvierenden Module mit der jeweiligen Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studienziel

¹Ziel des Flexiblen Bachelorstudiengangs ist eine individuelle fachliche Profilierung, die Stärkung der Persönlichkeit und enge Berufsfeldorientierung. ²Neben dem verantwortlichen Engagement in einer globalen Welt steht die ganzheitliche Ausbildung im Mittelpunkt dieses Studiengangs; Mobilität und internationale Kontakte werden ermöglicht. ³Ein Schwerpunkt liegt auf dem Forschungsbezug, der die Studierenden zu einem wertebewussten Umgang mit Wissenschaft hinführen soll. ⁴Der hohe Grad der freien Wahlmöglichkeiten eröffnet die Chance, eigene theologische, ethische und soziale Schwerpunkte zu setzen und diese im akademischen Diskurs zu vernetzen.

§ 3 Beschreibung des Studiengangs

¹Im Flexiblen Bachelorstudiengang können Fächer in unterschiedlichen Kombinationen bis hin zu interdisziplinären Vernetzungen zusammengestellt und studiert werden. ²Die Profilierung kann durch eine gezielte Auswahl mehrerer Teilstudiengänge oder durch die Konzentration auf einen Teilstudiengang mit entsprechenden Vertiefungsfächern erfolgen. ³Damit ist nicht nur eine individuelle Schwerpunktsetzung und Profilbildung möglich, sondern es werden auch die Voraussetzungen für ein Studium Generale und ein Studium K'Universale mit einem großen Wahlbereich eröffnet.

§ 4 Kombinationsgrundsätze

(1) ¹Für die Kombination von Teilstudiengängen nach § 7 Abs. 1 PO und Nebenfächern nach § 7 Abs. 3 PO gelten, sofern bei den Fächern nicht abweichend oder ergänzend geregelt, die folgenden Kombinationsgrundsätze:

1. Teilstudiengänge können grundsätzlich mit allen anderen Fächern und Teilstudiengängen frei kombiniert werden,
2. ein Teilstudiengang darf nicht mit dem gleichnamigen Teilstudiengang oder dem gleichnamigen Nebenfach kombiniert werden.

²Vertiefungsfächer nach § 7 Abs. 2 PO können in der Regel nur mit einem gleichnamigen Teilstudiengang kombiniert werden; ein Vertiefungsfach darf nicht mehrmals gewählt werden.

(2) ¹Ausnahmen hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeiten können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden. ²Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Mehrfachwahl

(1) ¹Die Mehrfachwahl ermöglicht im Rahmen einer zulässigen Kombinationsmöglichkeit die mehrmalige erfolgreiche Absolvierung eines Moduls. ²Die Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls muss die Möglichkeit der Mehrfachwahl beinhalten.

(2) Bei Modulen, die mehrfach gewählt werden können, dürfen sich die Inhalte der betroffenen Lehrveranstaltungen nicht wesentlich überschneiden.

(3) Wenn für ein Modul nicht die Möglichkeit der Mehrfachwahl ausgewiesen ist oder sich die Inhalte der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen wesentlich überschneiden, der bzw. die Studierende das entsprechende Modul aber noch einmal braucht und die erstmalige Belegung dieses Moduls bereits im Rahmen des jeweiligen Faches erfolgt ist, soll der oder die Studierende ein Beratungsgespräch mit dem oder der Modulverantwortlichen führen, der oder die eine der folgenden Optionen genehmigt:

1. Statt in den mit dem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen werden die Inhalte im Selbststudium erarbeitet und nur die mit der Lehrveranstaltung verbundene Modulprüfung wird abgelegt.
2. Statt den mit dem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen und der Modulprüfung werden mit dem Modulverantwortlichen alternative Leistungen vereinbart, die inhaltlich mit dem Modul zusammenhängen und dem dort vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen; über die zu erbringenden Leistungen und die in einem Portfolio zusammenzustellenden Leistungsnachweise wird vor Antritt der Leistungen schriftlich ein Learning Agreement erstellt.

§ 6 Studium an einer anderen Hochschule

(1) Der oder die Studierende kann im Rahmen des Flexiblen Bachelorstudiengangs ein Studium an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvieren.

(2) ¹Vor dem Studium an einer anderen Hochschule wird zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Studiengangsverantwortlichen ein Learning agreement abgeschlossen, das die von dem oder der Studierenden zu erreichende Ziele beinhaltet und die zu absolvierenden Module, Veranstaltungen, Studien- bzw. Prüfungsleistungen beinhalten soll. ²Während des Studiums an einer anderen Hochschule sollen die Studierenden und Studiengangsverantwortlichen in regelmäßigem Austausch stehen.

(3) Hat der oder die Studierende die im Learning agreement vereinbarten Ziele erreicht und die festgelegten Module, Veranstaltungen, Studien- bzw. Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, können die im Semester an der anderen Hochschule erreichten ECTS-Punkte in ihrer Gesamtsumme für den Flexiblen Bachelorstudiengang anerkannt werden.

§ 7 Lern- und Lehrformen, Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Lern- und Lehrformen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) ¹Vorlesungen (VL) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden ein, bieten einen strukturierten Überblick über ein Fachgebiet und ermöglichen so Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen, über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten und Fertigkeit wird durch begleitende Aufgabenstellungen und Maßnahmen sichergestellt. ³Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

(3) ¹Vorlesungen mit teilweisem Übungscharakter führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden ein und erarbeiten und/oder vertiefen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter aktiver Mitarbeit der Studierenden. ²Ziel ist der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben. ³Für die Vertiefung der Inhalte oder Methoden kommen vorrangig aufgabenorientierte Formen des Lernens zum Einsatz, die insbesondere im Rahmen von individuellen Arbeitsphasen, Gruppenarbeit, Lektüre- oder Projektphasen umgesetzt und deren Ergebnis in sachadäquaten Präsentationsformen dargestellt werden. ⁴Vorlesungen mit teilweisem Übungscharakter können auch virtuell angeboten und durch geeignete Tutorien ergänzt werden.

(4) ¹Basisseminare (BS)/Proseminare (PS)/Übungen (Ü) dienen der zunehmend selbständigen Aneignung von fachlichem Grundlagenwissen und Grundkenntnissen wissenschaftlicher Methoden und wissenschaftlichen Arbeitens. ²Die Lehrenden wählen Inhalten/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. ³Ziel ist der weitere Aufbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachwissenschaftlichen oder berufsfeldbezogenen Aufgaben. ⁴Arbeits- und Lernformen, die hier zum Einsatz kommen können, sind insbesondere vorbereitende Literaturrecherchen oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Ausdifferenzierung von Fragestellungen, selbständige Erarbeitung von Aufgabenstellungen, sachadäquate und medien spezifische Darstellungen sowie kritische Diskussion und Reflexion. ⁵Die Arbeit an den Themen kann auch im Team erfolgen oder als Projektarbeit angelegt sein. ⁶Proseminare können auch virtuell angeboten werden, wenn Kommunikation, Kollaboration oder Kooperation mit Dozenten und/oder Mitstudierenden durch geeignete Angebote wie Tutorien, E-Mail, Chat oder Foren sichergestellt werden.

(5) ¹Hauptseminare (HS)/Vertiefungsseminare dienen der weitestgehend selbständigen Vertiefung der Inhalte und/oder Methoden, bauen die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten aus oder führen an aktuelle Forschungsfragen heran. ²Ziel ist der Aufbau vertiefter Kompetenzen zur Erfassung fachwissenschaftlicher oder berufsfeldbezogener Aufgaben und Probleme, zur Entwicklung eigener Fragestellungen sowie zur eigenständigen Ausarbeitung und Präsentation geeigneter Lösungen, und zu deren einordnender Diskussion und Reflexion. ³Die Arbeits- und Lernformen orientieren sich an wissenschaftlichen Methoden oder anderen Formen wissenschaftlichen Arbeitens und zielen inhaltlich und methodisch auf ein höheres Niveau der Kompetenzentwicklung, das beispielsweise durch mehr fachliche Tiefe,

höhere Komplexität, einen höheren Eigenanteil bei der Bewältigung der Aufgabenstellung, auch durch unkonventioneller Schritte oder den Einbezug verschiedenster Alternativen gekennzeichnet ist.

(6) ¹Oberseminare/Forschungsseminare/Kolloquien (K) dienen der Vorbereitung und Entwicklung eigenständiger Forschungsarbeiten und der intensiven Diskussion laufender Forschungsarbeiten. ²Sie ermöglichen einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen und führen zu einer vertieften wissenschaftlichen Diskursfähigkeit und zur Ausprägung von Kompetenzen auf einem zunehmend elaborierten Niveau. ³Sie können die Anfertigung der Bachelorarbeit begleiten.

(7) ¹Tutorien (Tut) vertiefen unter Anleitung die in anderen Veranstaltungsarten erworbenen Kompetenzen durch aufgabenorientierte Lern- und Arbeitsformen, begleiten Praxisschwerpunkte oder unterstützen die Erarbeitung von Abschlussarbeiten. ²Tutorien können auch virtuell angeboten werden, wenn Kommunikation, Kollaboration oder Kooperation mit Dozenten und/oder Mitstudierenden durch geeignete Angebote wie E-Mail, Chat oder Foren sichergestellt werden.

(8) ¹Lektürekurse (LK) können selbstorganisiert oder von Dozenten oder Dozentinnen geleitet sein. ²Inhalt ist die Auseinandersetzung mit Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet, zusammengefasst, ausgewertet, beurteilt und bewertet werden muss. ³Sie unterstützen die Studierenden beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen, indem sie inhaltsbezogenes, theoretisches, aber auch verfahrensbezogenes Wissen erarbeiten und verfügbar machen.

(9) ¹Exkursionen (EX) dienen entweder der Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis oder sind selbst Ausgangspunkt für wissenschaftliche Theoriebildung. ²Sie stehen in sinnvollem Zusammenhang zum Konzept des jeweiligen Studiengangs und werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet. ³Vor Ort werden Leistungen verlangt, die der weiteren Kompetenzentwicklung, insbesondere auch bezogen auf Handlungs- und Sozialkompetenz, dienen und situatives, lebensweltbezogenes Lernen im Zentrum haben.

(10) ¹Selbstgeleitetes Lernen (SGL) ermöglicht den Studierenden in autonomer Weise in Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erworbenes Wissen zu vertiefen und verfügbar zu machen. ²Es stützt insbesondere auch die Entwicklung der Fähigkeit zur Selbstregulation, zur Planung, Organisation von Arbeitsprozessen und zur Re-Organisation und Neuorientierung. ³Es wird von den Lehrenden durch geeignete Aufgabenstellungen begleitet, die auch auf Transfer in neue Kontexte und auf Re-Organisation zielen sollen. ⁴SGL umfasst auch Formen des wissenschaftlichen Diskurses mit anderen Studierenden und Forschenden. ⁵Es umschließt zudem die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten zu individuellem, selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, indem Formen wissenschaftlichen Schreibens erlernt werden, neben wissenschaftlichen Hausarbeiten können das auch Essays, Bildbeschreibungen, Thesenpapiere, Protokolle, Literaturberichte sein. ⁷Erlern und vorbereitet werden auch mündliche Formen wissenschaftlichen Arbeitens, wie beispielsweise Referate, mediale gestützte mündliche Präsentationen, Moderationen, die Leitung von Diskussionen, Workshops.

(11) ¹Das Praktikum (P) dient durch Mitarbeit in Praxisfeldern der Erprobung in wissenschaftlichen und/oder berufsfeldspezifischen Arbeitskontexten sowie dem Erwerb spezifischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen breiten Raum ein. ³Neben der angeleiteten Bearbeitung exemplarischer Arbeitsaufgaben umfasst es auch die Kontaktaufnahme

und Bewerbung sowie das Verfassen von Berichten und die Praktikumsreflexion. ⁴Teile von Praktika können, falls dies dem Berufsfeld entspricht, auch virtuell absolviert werden.

(12) ¹Begleitveranstaltungen zu Praktika führen in die Berufsfelder mit ihren spezifischen Aufgaben, Fragestellungen und Problemen, Methoden und Medien ein, stellen Verbindungen zu fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. ²Die Förderung von Handlungskompetenz und Selbstregulation steht im Zentrum.

(13) ¹Projektseminar/Projektarbeit (PA) dient der überwiegend eigenständigen Auseinandersetzung mit konkreten Problemen mit Forschungs- und/oder Praxisbezug. ²Die Entwicklung geeigneter Fragestellungen, die Wahl geeigneter Organisationsformen und Formen der Arbeitsteilung für die Problemlösung, die Abstimmung zwischen den Gruppen, die selbständige, problembezogene Aneignung und Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden stehen im Zentrum. ³Der Rahmen können anwendungsbezogene Projekte, begleitete Lehrforschungsprojekte, aber auch größerer Forschungs- oder Entwicklungsprojekte sein. ⁴Elaborierte Kompetenzentwicklung ist das Ziel, wobei auch Handlungs-, Sozialkompetenz und die Fähigkeit zur Selbstregulation gefördert werden sollen, und das Verfügen-Können über fachspezifische und überfachliche Kompetenzen erprobt werden soll. ⁵An ausgewählten Beispielen werden vor allem in kooperativen oder kollaborativen Arbeits- und Lernformen exemplarische Lösungen erarbeitet und in Form von Berichten oder Entwürfen zusammengefasst.

§ 8 Qualifizierte Teilnahme, Anwesenheitspflicht

(1) ¹Die Modulbeschreibung kann eine qualifizierte Teilnahme des oder der Studierenden voraussetzen, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels des jeweiligen Moduls erforderlich ist und es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die im Wesentlichen von der Mitarbeit der Studierenden getragen werden, in der Regel Seminare, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projektarbeit, Lektürekurse und Exkursionen. ²Die qualifizierte Teilnahme ist Voraussetzung für den Erwerb der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls.

(2) ¹Unter qualifizierter Teilnahme ist die über die körperliche Anwesenheit hinausgehende aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu verstehen. ²Sie umfasst die Erbringung kompetenzorientierter Studienleistungen wie beispielsweise die Anfertigung von Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, Referaten zur Vorstellung von Texten oder zur Anregung von Diskussionen, Protokollen oder Führungen im Rahmen von Exkursionen. ³Die Studienleistungen können zur Information der Studierenden benotet werden (Leistungsstandkontrolle); diese Noten dürfen nicht in eine Modulnote einfließen. ⁴Die Festlegung der für die qualifizierte Teilnahme zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters durch den Dozierenden oder die Dozierende auf der Grundlage der Festlegungen in der Modulbeschreibung.

(3) ¹Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels einer Lehrveranstaltung erforderlich ist. ²In Seminaren besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ³Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. ⁴Für den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen oder bei Blockveranstaltungen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent versäumen. ⁵Versäumt die oder der Studierende aus nicht

von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als zwei Lehrveranstaltungen oder bei Blockveranstaltungen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die Vergabe von ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ⁶Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. ⁷Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden. ⁸Das Recht zur Teilnahme an der Modulprüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.

Abschnitt II Wirtschaftswissenschaften

§ 9 Studienmöglichkeiten im Fach Wirtschaftswissenschaften

Das Fach Wirtschaftswissenschaften kann im Studienprofil 1 und im Studienprofil 2 als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 10 Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

(1) ¹Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften zielt auf eine grundständige Ausbildung und den Erwerb fundierter inhaltlicher, methodischer und theoretischer Kompetenzen. ²Im Studium wird grundlegendes Wissen über betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge erworben. ³Die Studierenden sollen einen kenntnisreichen Einblick in die Vielfalt und Komplexität des wirtschaftlichen Umfeldes erhalten und diese in Beziehung zu Themen der restlichen Studienfächer stellen können.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basismodul Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre: 5 ECTS-Punkte; VL mit integrierter Ü (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Basismodul Mikroökonomie I: 5 ECTS-Punkte; VL mit integrierter Ü (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.
3. Basismodul Betriebswirtschaftslehre II: Grundlagen der zentralen betrieblichen Funktionen: 5 ECTS-Punkte; VL mit integrierter Ü (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.
4. Basismodul Makroökonomie I: 5 ECTS-Punkte; VL mit integrierter Ü (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.
5. Basismodul Betriebliches Rechnungswesen: 5 ECTS-Punkte; VL mit integrierter Ü (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.

(3) Als Wahlpflichtmodule ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Makroökonomie II: 5 ECTS-Punkte; VL (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Wirtschaftspolitik: 5 ECTS-Punkte; VL mit integrierter Ü (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.

Abschnitt III Englisch

§ 11 Studienmöglichkeiten im Fach Englisch

(1) ¹Englisch kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. English Linguistics,
2. Anglophone Literatures,
3. English and American Studies.

²Die Kombination zweier Teilstudiengänge im Fach Englisch ist nicht möglich.

(2) ¹Englisch kann als Vertiefungsfach im Studienprofil 1 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. English Linguistics,
2. Anglophone Literatures,
3. English and American Studies.

²Die Vertiefungsfächer können nur mit dem gleichnamigen Teilstudiengang kombiniert werden.

(3) ¹Englisch kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und im Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. English Linguistics,
2. English Literature,
3. American Literature.

²Bezüglich der Nebenfächer sind innerhalb des Fachs Englisch im Studienprofil 1 sind nur folgende Kombinationen zulässig:

1. Teilstudiengang English Linguistics mit Nebenfach English Literature
2. Teilstudiengang English Linguistics mit Nebenfach American Literature
3. Teilstudiengang Anglophone Literatures mit Nebenfach English Linguistics.

³Darüber hinaus sind die Nebenfächer des Fachs Englisch im Studienprofil 2 mit allen anderen Teilstudiengängen und Nebenfächern der anderen Fächer frei kombinierbar.

§ 12 Teilstudiengang English Linguistics

(1) ¹Der Teilstudiengang English Linguistics zielt auf eine grundständige Ausbildung in englischer Sprachwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der Varietäten der englischen Sprache entwickeln. ³Am Teilstudiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der Englischen Sprachwissenschaft, der Englischen Literaturwissenschaft und der Amerikanischen Literaturwissenschaft sowie die Sprachpraxis, wobei der Schwerpunkt auf dem Bereich der Sprachwissenschaft liegt. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grammatik und Wortschatz I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
2. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Language Structure and Language Use: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. Language Variation: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. Language History: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. Advanced Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Linguistics; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
7. Introduction to Literary and Cultural Studies: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und LK (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (unbenotet).
8. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

(4) ¹Das fachwissenschaftliche Studium ist mit den einführenden Modulen zu beginnen. ²Im ersten Semester sollen die Module Introduction to Literary and Cultural Studies (Abs. 2 Nr. 7) und Textproduktion und Stilistik I (Abs. 3 Nr. 1) belegt werden; nach Belegung dieser Module können die übrigen in frei wählbarer Reihenfolge belegt werden.

(5) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Englisch; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 13 Teilstudiengang Anglophone Literatures

(1) ¹Der Teilstudiengang Anglophone Literatures zielt auf eine grundständige Ausbildung in englischer und amerikanischer Literaturwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der englischen und amerikanischen Literatur entwickeln. ³Am Teilstudiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der Englischen Literaturwissenschaft, der Amerikanischen Literaturwissenschaft und der Englischen Sprachwissenschaft sowie die Sprachpraxis, wobei der Schwerpunkt auf dem Bereich der Literaturwissenschaft liegt. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 35 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grammatik und Wortschatz I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
2. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Language Variation: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

4. Introduction to Literary and Cultural Studies: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und LK (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (unbenotet).
5. Literary and Cultural History I: American Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Literary and Cultural History I: English Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
7. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

(4) Ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist zu belegen:

1. Literary and Cultural History I: American Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Literary and Cultural History I: English Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(5) ¹Das fachwissenschaftliche Studium ist mit den einführenden Modulen zu beginnen. ²Im ersten Semester sollen die Module Introduction to Literary and Cultural Studies (Abs. 2 Nr. 4) und Textproduktion und Stilistik I (Abs. 3 Nr. 1) belegt werden; nach Belegung dieser Module können die übrigen in frei wählbarer Reihenfolge belegt werden. ³Das Modul Introduction to Linguistics (Abs. 2 Nr. 2) soll vor dem Modul Language Variation (Abs. 2 Nr. 3) belegt werden.

(6) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Englisch; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 14 Teilstudiengang English and American Studies

(1) ¹Der Teilstudiengang English and American Studies zielt auf eine grundständige Ausbildung in englischer Philologie. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Disziplinen fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der englischen und amerikanischen Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ³Im Laufe des Studiums vertieft er oder sie diese an ausgewählten Themenbereichen. ⁴Am Teilstudiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der Englischen Sprachwissenschaft, der Englischen Literaturwissenschaft, der Amerikanischen Literaturwissenschaft sowie die Sprachpraxis. ⁵Dies erlaubt den Studierenden eine erste Schwerpunktbildung durch die Wahl von fachwissenschaftlichen, literatur- und sprachwissenschaftlichen Modulen, wobei das fachwissenschaftliche Studium stets mit einem einführenden Modul zu beginnen ist. ⁶Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grammatik und Wortschatz I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
2. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Introduction to Literary and Cultural Studies: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und LK (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

(4) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Language Structure and Language Use: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
2. Language Variation: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. Language History: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. Advanced Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Linguistics; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
5. Literary and Cultural History I: American Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Literary and Cultural History I: English Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
7. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Literary and Cultural Studies; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Mindestens zwei Module sind aus den Nrn. 1 bis 4 und mindestens zwei Module sind aus den Nrn. 5 bis 7 zu wählen.

(5) ¹Das fachwissenschaftliche Studium ist mit den einführenden Modulen zu beginnen. ²Im ersten Semester sollen die Module Introduction to Linguistics (Abs. 2 Nr. 2), Introduction to Literary and Cultural Studies (Abs. 2 Nr. 3) und Textproduktion und Stilistik I (Abs. 3 Nr. 1) belegt werden; nach Belegung dieser Module können die übrigen in frei wählbarer Reihenfolge belegt werden.

(6) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Englisch; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 15 Vertiefungsfach English Linguistics

(1) ¹Im Vertiefungsfach werden die im Teilstudiengang angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Das Vertiefungsfach dient der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, wobei der Schwerpunkt auf dem Bereich der Sprachwissenschaft liegt.

(2) Als Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sind zu belegen:

1. Language Variation: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
2. Language History: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. Advanced Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Linguistics; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

7. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

²Es sollen zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden, die noch nicht im Rahmen des Teilstudiengangs belegt wurden.

§ 16 Vertiefungsfach Anglophone Literatures

(1) ¹Im Vertiefungsfach werden die im Teilstudiengang angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Das Vertiefungsfach dient der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, wobei der Schwerpunkt auf dem Bereich der Literaturwissenschaft liegt.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Literary and Cultural History I: American Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Literary and Cultural History I: English Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

7. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

²Es sollen zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden, die noch nicht im Rahmen des Teilstudiengangs belegt wurden.

§ 17 Vertiefungsfach English and American Studies

(1) ¹Im Vertiefungsfach werden die im Teilstudiengang angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Das Vertiefungsfach dient der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils.

(2) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Grammatik und Wortschatz II (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Language Structure and Language Use: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
9. Language Variation: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
10. Language History: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

11. Advanced Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Linguistics; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
12. Literary and Cultural History I: American Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
13. Literary and Cultural History I: English Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
14. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Literary and Cultural Studies; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Es sollen zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden, die noch nicht im Rahmen des Teilstudiengangs belegt wurden. ³Aus den unter den Nrn.8 bis 11 aufgeführten Modulen und aus den unter den Nrn. 12 bis 14 aufgeführten Modulen soll jeweils ein Modul gewählt werden, wenn es noch nicht im Rahmen des Teilstudiengangs belegt wurde.

§ 18 Nebenfach English Linguistics

(1) ¹Im Nebenfach English Linguistics erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit englischer Sprache. ²Am Nebenfach beteiligen sich die Englische Sprachwissenschaft und die Sprachpraxis, wobei der Schwerpunkt auf dem Bereich der Sprachwissenschaft liegt. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) ¹Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grammatik und Wortschatz I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
2. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

²Die Pflichtmodule sind vor den Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Language Structure and Language Use: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
2. Language Variation: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

3. Language History: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

(4) Als Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
5. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

§ 19 Nebenfach English Literature

(1) ¹Im Nebenfach English Literature erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit englischer Literatur. ²Am Nebenfach beteiligen sich die Englische Literaturwissenschaft und die Sprachpraxis, dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Bereich der Literaturwissenschaft. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) ¹Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grammatik und Wortschatz I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
2. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Literary and Cultural History I: English Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Die Pflichtmodule sind vor den Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
5. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

§ 20 Nebenfach American Literature

(1) ¹Im Nebenfach American Literature erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit amerikanischer Literatur. ²Am Nebenfach beteiligen sich die Amerikanische Literaturwissenschaft und die Sprachpraxis, der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Literaturwissenschaft. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) ¹Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grammatik und Wortschatz I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
2. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Literary and Cultural History I: American Literature 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Literature and Media: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Die Pflichtmodule sind vor den Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Textproduktion und Stilistik I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Englisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
5. Advanced Living Grammar: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

Abschnitt IV Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung

§ 21 Studienmöglichkeiten im Fach Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung

Das Fach Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung kann im Studienprofil 1 und im Studienprofil 2 als Nebenfachfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 22 Nebenfach Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung

(1) ¹Die Ziele und Inhalte im Nebenfach Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung lassen sich unterscheiden in fachwissenschaftliche, fachpraktische und überfachliche Studienziele. ²Das Nebenfach Erwachsenenbildung soll der an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis wissenschaftliches Grundlagen- und Professionswissen zum pädagogischen Handlungsbereich Erwachsenen- und Weiterbildung und erwachsenenbildnerische Handlungskompetenzen vermitteln; es zielt auf die Vermittlung bzw. Vertiefung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowohl für leitende als auch für unterrichtende Tätigkeiten in der Weiterbildung. ³Das Studium beinhaltet fachwissenschaftliche Reflexionen über bzw. fachpraktische Übungen in: Unterrichten und Informieren, Beraten, Unterstützen und Begleiten bei der individuellen Lernentwicklung, Gestaltung von gruppenbezogenen Lernprozessen, Initiieren, Konzeptionieren und Durchführen von Maßnahmen der Personal- und Teamentwicklung, Organisieren, Verwalten und Planen von Bildungsveranstaltungen, Leiten und Managen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, (Um-)Gestalten von Bildungshäusern und –räumen. ⁴Als fachübergreifenden Kompetenzen werden entwickelt: Formulieren eigener Standpunkte und Einordnen neuer Wissensbestände in größere Kontexte, dialogisches Denken und Handeln, Effektives Arbeiten im Team, Moderieren und Präsentieren, Dialogisches Leiten und Führen, Gespräche führen, generationenübergreifender Dialog, Lernen mit allen Sinnen, Lernen des Lernens, Zeitkompetenz, Selbstmanagement.

(2) Im Wahlpflichtbereich Einführung in theoretische Grundlagen der Erwachsenenbildung ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den folgenden Modulen zu belegen:

1. Lebenslange Lernfähigkeit und –bedürftigkeit als Grundbedingung der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
2. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen und Theorien der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

(3) Im Wahlpflichtbereich Teilnehmer- und veranstaltungsbezogene Handlungskompetenzen sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus den folgenden Modulen zu belegen:

1. Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

2. Lehr-Lern-Konzepte der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
3. Spezielle Handlungsbereiche der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
4. Spezielle didaktisch-methodische Zugänge der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
5. Bildungs- und lernbegleitende und –fördernde Ansätze der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
6. Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung: Jugend, Eltern und Familien/Unternehmung und Betrieb: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

(4) Im Wahlpflichtbereich Organisationsbezogene Handlungskompetenzen sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus den folgenden Modulen zu belegen:

1. Erwachsenen- und Weiterbildungsmanagement: Ausgesuchte Bereiche: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
2. Einrichtungen und Organisationen der Erwachsenenbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
3. Management in der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte; eine Lehrveranstaltung (je nach Angebot 2 oder 3 SWS); Modulprüfung: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

Abschnitt V Europäische Ethnologie/Volkskunde

§ 23 Studienmöglichkeiten im Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde

(1) Europäische Ethnologie/Volkskunde kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Europäische Ethnologie/Volkskunde kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 24 Teilstudiengang Europäische Ethnologie/Volkskunde

(1) ¹Der Teilstudiengang Europäische Ethnologie/Volkskunde zielt auf eine grundständige Ausbildung und den Erwerb fundierter inhaltlicher, methodischer und theoretische Kompetenzen. ²Im Studium wird grundlegendes Wissen über die historischen Entwicklungen, zentralen Forschungsfelder und Methoden der Europäischen Ethnologie/Volkskunde erworben. ³Die Studierenden sollen einen kenntnisreichen Einblick in die Vielfalt und Komplexität von Kulturen in Europa und ihrer Phänomene in ihren historischen Entwicklungen, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen gewinnen. ⁴Sie erhalten erste Einsichten in und das Verständnis von inter-, wie transkulturellen und -religiösen Rezeptions-, Transfer- und Transformationsprozessen der europäischen Moderne in gesellschaftlichen und kulturellen Feldern. ⁵Im Laufe des Studiums vertiefen sie diese an ausgewählten Themenbereichen und Forschungsfeldern (u.a. Brauch- und Ritualforschung, Religions- Frömmigkeitsforschung, Erzählforschung, Migrationsforschung, Geschichte von Wissensmilieus, Sozialgeschichte regionaler Kulturen, Materielle Kultur und ihre Repräsentation). ⁶Die Studierenden sollen generell befähigt werden zum Erkennen gesellschaftlicher Problemstellungen, zum Entwickeln von Fragestellungen an alltagskulturellen Phänomen. ⁷Die Bildung sozialer, kommunikativer und interkultureller Kompetenzen durch eine reflexive Kulturanthropologie soll gefördert und die Ausbildung von Praxiskompetenz erreicht werden.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basismodul I: Einführung: Zugänge und Methoden: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), Tut oder angeleitetes Selbststudium (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Basismodul II: Methoden und Theorien: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS), LK (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Basismodul III: Einführung Themen und Forschungsfelder: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), begleitende Ü oder LK (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Überblick I: Themen- und Forschungsfelder: 5 ECTS-Punkte; PS oder EX (2 SWS), begleitender LK oder Ü (1 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Exkursionsbericht; Mehrfachwahl möglich.

5. Überblick II: Themenfelder und Forschungsansätze: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
6. Überblick III: Themen- und Forschungsfelder: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), begleitende Ü (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
7. Vertiefung I: Themen- und Forschungsfelder: 10 ECTS-Punkte; PS oder EX (2 SWS), begleitender LK (1 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
8. Vertiefung II: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (Modul mit Praxisbezug): 10 ECTS-Punkte; P von mindestens 6 Wochen Dauer; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).
9. Vertiefung III: Themen- und Forschungsfelder für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte; HS (2 SWS), VL (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Bericht.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Abschlussmodul: 10 ECTS-Punkte; Forschungskolloquium (1 SWS), Tut (2 SWS); Projektbericht, Forschungsbericht oder weitere Textsorte wissenschaftlichen Schreibens (unbenotet).

§ 25 Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde

(1) ¹Das Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde zielt auf solide inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen. ²Im Studium wird grundlegendes Wissen über die historischen Entwicklungen, zentralen Forschungsfelder und Methoden der Europäischen Ethnologie/Volkskunde erworben. ³Im Nebenfachstudium gewinnen die Studierenden Einblicke in Vielfalt und Komplexität von Kulturen in Europa und ihrer Phänomene in ihren historischen Entwicklungen, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen. ⁴Sie erhalten erste Einsichten in und das Verständnis von inter-, wie transkulturellen und –religiösen Rezeptions-, Transfer- und Transformationsprozessen der europäischen Moderne in gesellschaftlichen und kulturellen Feldern. ⁵Sie lernen interkulturelle Perspektiven im Rahmen einer reflexiven Kulturanthropologie kennen und hierbei sollen sie Praxiskompetenz (Interaktions- und Teamfähigkeit in Recherche- und Arbeitspraxen sowie Präsentationsformen von Wissen) erwerben.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basismodul I: Einführung: Zugänge und Methoden: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), Tut oder angeleitetes Selbststudium (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Basismodul II: Methoden und Theorien: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS), LK (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

3. Überblick I: Themen- und Forschungsfelder: 5 ECTS-Punkte; PS oder EX (2 SWS), begleitender LK oder Ü (1 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Exkursionsbericht; Mehrfachwahl möglich.
4. Überblick II: Themenfelder und Forschungsansätze: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
5. Vertiefung III: Themen- und Forschungsfelder für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte; HS (2 SWS), VL (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Bericht.

Abschnitt VI Germanistik

§ 26 Studienmöglichkeiten im Fach Germanistik

(1) Germanistik kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Germanistik,
2. Neuere deutsche Literatur,
3. Ältere deutsche Literatur,
4. Deutsche Sprachwissenschaft.

(2) ¹Germanistik kann als Vertiefungsfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Germanistik,
2. Neuere deutsche Literatur,
3. Ältere deutsche Literatur,
4. Deutsche Sprachwissenschaft.

²Das Vertiefungsfach Germanistik (Nr. 1) muss mit dem Teilstudiengang Germanistik (Abs. 1 Nr. 1) kombiniert werden. ³Das Vertiefungsfach Neuere deutsche Literatur (Nr. 2) muss mit dem Teilstudiengang Germanistik (Abs. 1 Nr. 1) oder dem Teilstudiengang Neuere deutsche Literatur (Abs. 1 Nr. 1) kombiniert werden. ⁴Das Vertiefungsfach Ältere deutsche Literatur (Nr. 3) muss mit dem Teilstudiengang Germanistik (Abs. 1 Nr. 1) oder dem Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur (Abs. 1 Nr. 3) kombiniert werden. ⁵Das Vertiefungsfach Deutsche Sprachwissenschaft (Nr. 4) muss mit dem Teilstudiengang Germanistik (Abs. 1 Nr. 1) oder dem Teilstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4) kombiniert werden.

(3) Germanistik kann als Nebenfachfach im Studienprofil 1 und im Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Neuere deutsche Literatur,
2. Ältere deutsche Literatur,
3. Deutsche Sprachwissenschaft,
4. Deutsch als Fremdsprache/Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,
5. Theaterpädagogik/Darstellendes Spiel.

§ 27 Teilstudiengang Germanistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Germanistik vermittelt erste Grundkenntnisse zu Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprache, Literatur und Kultur. ²Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sprach- und literaturwissenschaftlicher Methoden und regt sie an, entsprechende Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 55 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. ÄdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; PS (3 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. ÄdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul ÄdL Grundkurs; VL (1 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur und Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. ÄdL Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL/NdL Studienportal, ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; HS (2 SWS), Modulprüfung: Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich.
5. DSpW Grundkurs: 10 ECTS-Punkte: VL (2 SWS), Seminare (4 SWS) und fakultative Tutorien (je 2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder PA; Mehrfachwahl möglich.
7. NdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
8. NdL Literaturgeschichte 1: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
9. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

(3) Ein Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul ÄdL Grundkurs; VL (1 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur und Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. ÄdL Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL/NdL Studienportal, ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; HS (2 SWS), Modulprüfung: Hausarbeit Mehrfachwahl möglich.

3. ÄdL Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. ÄdL Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. DSpW Sprachstruktur und Sprachvarietäten: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachsystem; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachverwendung; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder PA; Mehrfachwahl möglich.
7. DSpW Spezialisierung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
8. DSpW Sprachwissenschaftliches Problemlösen: 5 ECTS-Punkte; 2 Übungen (je 2 SWS); qualifizierte Teilnahme.
9. NdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
10. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
11. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
12. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
13. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder weitere Textsorten; Mehrfachwahl möglich.
14. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA; Modulprüfung: Projektskizze oder weitere Textsorten (unbenotet).

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Germanistik; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 28 Teilstudiengang Neuere deutsche Literatur

(1) ¹Der Teilstudiengang Neuere deutsche Literatur vermittelt Grundkenntnisse und -kompetenzen in der Neueren deutschen Literaturwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere: die Fähigkeit zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 1500; methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Themen und Medien der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten; die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der Literaturwissenschaft. ³Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und regt sie an, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. NdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. NdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
4. NdL Literaturgeschichte 1: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
5. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
6. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. NdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.

2. NdL Literaturgeschichte 1: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
3. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
5. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; PA (Workshop, Inszenierung oder ähnliches); Modulprüfung: praktische Arbeit (unbenotet).

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Germanistik; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 29 Teilstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft vermittelt Grundkenntnisse und -kompetenzen im Fach Deutsche Sprachwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere die Fähigkeit zur linguistischen Analyse gegenwartssprachlicher Äußerungen auf allen Ebenen des Sprachsystems und des Sprachgebrauchs, eine reflektierte Kenntnis der Varietäten der deutschen Gegenwartssprache und ihrer Gebrauchsbedingungen sowie ein Überblick über die deutsche Sprachgeschichte im Hinblick auf ihre Reflexe in der Gegenwartssprache. ³Ferner erkennen die Studierenden die grundsätzliche Abhängigkeit linguistischer Beschreibungen vom gewählten theoretischen Modell und die Abhängigkeit der Modelle vom jeweiligen Erkenntnisinteresse. ⁴Die Studierenden werden zur reflektierten Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden und zur anschaulichen Darstellung sprachwissenschaftlicher Themen und Befunde befähigt.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. DSpW Grundkurs Sprachsystem: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. DSpW Grundkurs Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
3. DSpW Grundkurs Sprachgeschichte: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) mit Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

4. DSpW Sprachwissenschaftliches Problemlösen: 5 ECTS-Punkte; 2 Übungen (je 2 SWS); qualifizierte Teilnahme.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. DSpW Sprachstruktur und Sprachvarietäten: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachsystem; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
2. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachverwendung; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder PA; Mehrfachwahl möglich.
3. DSpW Spezialisierung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. DSpW Sprachwissenschaftliches Problemlösen: 5 ECTS-Punkte; 2 Übungen (je 2 SWS); qualifizierte Teilnahme.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Germanistik; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 30 Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur

(1) ¹Der Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur vermittelt Grundkenntnisse und -kompetenzen im Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere: die Lektüre- und Übersetzungskompetenz in den älteren Sprachstufen des Deutschen, die Fähigkeit zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur vom Beginn deutscher Schriftlichkeit bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts; methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Perioden, Gattungen, Themen und Medien der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten; die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der Literaturwissenschaft. ³Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und regt sie an, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 35 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. ÄdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; PS (3 SWS); Modulprüfung: Klausur.

3. ÄdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul ÄdL Grundkurs; VL (1 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur und Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. ÄdL Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test; Mehrfachwahl möglich.
5. ÄdL Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. ÄdL Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL/NdL Studienportal, ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit Mehrfachwahl möglich.
7. ÄdL Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test; Mehrfachwahl möglich.
2. ÄdL Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. ÄdL Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; PA (Workshop, Inszenierung oder ähnliches); Modulprüfung: praktische Arbeit (unbenotet).

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Germanistik; 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 31 Vertiefungsfach Germanistik

(1) ¹Im Vertiefungsfach Germanistik werden die im Teilstudiengang Germanistik angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Es besteht die Möglichkeit, in einem germanistischen Teilgebiet einen Schwerpunkt zu bilden. ³Das Vertiefungsfach Germanistik gibt den Studierenden die Gelegenheit, entsprechend ihren Interessen und Berufsperspektiven mit großer Freiheit eigene Schwerpunkte ihres Germanistikstudiums zu bilden.

(2) Als Wahlpflichtmodulen sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul ÄdL Grundkurs; VL (1 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur und Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. ÄdL Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL/NdL Studienportal, ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; HS (2 SWS), Modulprüfung: Hausarbeit Mehrfachwahl möglich.
3. ÄdL Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. ÄdL Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. DSpW Sprachstruktur und Sprachvarietäten: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachsystem; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachverwendung; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder PA; Mehrfachwahl möglich.
7. DSpW Spezialisierung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
8. DSpW Sprachwissenschaftliches Problemlösen: 5 ECTS-Punkte; 2 Übungen (je 2 SWS); qualifizierte Teilnahme.
9. NdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
10. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
11. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

12. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
13. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
14. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; PA (Workshop, Inszenierung oder ähnliches); Modulprüfung: praktische Arbeit (unbenotet).

§ 32 Vertiefungsfach Neuere Deutsche Literatur

(1) Im Vertiefungsfach Neuere deutsche Literatur werden die im Teilstudiengang Germanistik oder Neuere deutsche Literatur vermittelten grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Neueren deutschen Literatur auf eine breitere historische und systematische Basis gestellt.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. NdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
2. NdL Literaturgeschichte 1: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
3. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
5. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; PA (Workshop, Inszenierung oder ähnliches); Modulprüfung: praktische Arbeit (unbenotet).

§ 33 Vertiefungsfach Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Deutsche Sprachwissenschaft werden die im Teilstudiengang Germanistik oder Deutsche Sprachwissenschaft angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Insbesondere können Themen der Allgemeinen Sprachwissenschaft wie Sprachvergleich, Sprachtypologie, Sprachwandel, Spracherwerb oder sprachliche Relativität vertieft behandelt werden.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. DSpW Grundkurs Sprachsystem: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. DSpW Grundkurs Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
3. DSpW Grundkurs Sprachgeschichte: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) mit Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
4. DSpW Sprachstruktur und Sprachvarietäten: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachsystem; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachverwendung; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder PA; Mehrfachwahl möglich.
6. DSpW Spezialisierung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. DSpW Sprachwissenschaftliches Problemlösen: 5 ECTS-Punkte; 2 Übungen (je 2 SWS); qualifizierte Teilnahme.

§ 34 Vertiefungsfach Ältere deutsche Literatur

(1) Im Vertiefungsfach Ältere deutsche Literatur werden die im Teilstudiengang Germanistik oder Ältere deutsche Literatur angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test; Mehrfachwahl möglich.

2. ÄdL Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. ÄdL Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; PA (Workshop, Inszenierung oder ähnliches); Modulprüfung: praktische Arbeit (unbenotet).

§ 35 Nebenfach Neuere deutsche Literatur

(1) ¹Das Nebenfach Neuere deutsche Literatur vermittelt einführende Kenntnisse und Kompetenzen in der Neueren deutsche Literaturwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere: die Fähigkeit zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 1500; methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Themen und Medien der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten; die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten und wichtigen Positionen der Literaturwissenschaft. ³Das Studium befähigt die Studierenden zu einer ersten reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und regt sie an, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. NdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. NdL Literaturgeschichte 1: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. NdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
2. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

3. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
4. NdL Film und Literatur: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. Workshop Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
6. Workshop Theater: 5 ECTS-Punkte; PA (Workshop, Inszenierung oder ähnliches); Modulprüfung: praktische Arbeit (unbenotet).

§ 36 Nebenfach Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Nebenfach Deutsche Sprachwissenschaft vermittelt einführende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Deutsche Sprachwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere die Fähigkeit zur linguistischen Analyse gegenwartssprachlicher Äußerungen auf allen Ebenen des Sprachsystems und des Sprachgebrauchs sowie eine reflektierte Kenntnis der Varietäten der deutschen Gegenwartssprache und ihrer Gebrauchsbedingungen. ³Ein Überblick über die deutsche Sprachgeschichte im Hinblick auf ihre Reflexe in der Gegenwartssprache kann erworben werden. ⁴Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung grundlegender sprachwissenschaftlicher Methoden und zur anschaulichen Darstellung sprachwissenschaftlicher Themen und Befunde.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. DSpW Grundkurs Sprachsystem: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. DSpW Grundkurs Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. DSpW Sprachstruktur und Sprachvarietäten: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachsystem; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
2. DSpW Sprachstruktur und Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls DSpW Grundkurs Sprachverwendung; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder PA; Mehrfachwahl möglich.
3. DSpW Grundkurs Sprachgeschichte: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) mit Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

§ 37 Nebenfach Ältere deutsche Literatur

(1) Das Nebenfach Ältere deutsche Literatur vermittelt einführende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft: funktionale Sprachkenntnisse, die zur Lektüre- und Übersetzung alt-, mittel- und frühneuhochdeutscher Texte befähigen, literaturgeschichtliches Basiswissen über die volkssprachliche Literatur vom Beginn deutscher Schriftlichkeit bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts und ein Bewusstsein für ihre grundsätzliche Alterität gegenüber der neuzeitlichen Literatur.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. ÄdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; PS (3 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. ÄdL Textanalyse: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul ÄdL Grundkurs; VL (1 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur und Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. ÄdL Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL/NdL Studienportal, ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; HS (2 SWS), Modulprüfung: Hausarbeit Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. ÄdL Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Test; Mehrfachwahl möglich.
2. ÄdL Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. ÄdL Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ÄdL Grundkurs und ÄdL Textanalyse; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

§ 38 Nebenfach Theaterpädagogik/Darstellendes Spiel

(1) ¹Das Nebenfach Theaterpädagogik/Darstellendes Spiel zielt auf eine grundständige Ausbildung und den Erwerb fundierter inhaltlicher, methodischer, praktischer und theoretische Kompetenzen im Bereich der Theaterpädagogik hin. ²Im Studium wird grundlegendes Wissen über die historischen, kultur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Theatergeschichte und –theorie erworben. ³Den Studierenden soll ein kenntnisreichen Einblick in die Vielfalt und Komplexität der Spielformen und theatralen Ansätze vermittelt werden und sie sollen in der

Lage sein, szenische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und sich selbst auch darin üben.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Körper, Sprache und Stimme: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und PA (2 SWS); Modulprüfung: praktische Arbeit mit Portfolio.
2. Historische, kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Theaters/des Performativen: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), SGL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
3. Formen und Methoden der Theaterpädagogik/des darstellenden Spiels: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS), PA (2 SWS), Modulprüfung: Portfolio.
4. Deutschdidaktik Spiel- und Theaterdidaktik (Modul mit Praxisbezug): 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und SGL; Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder praktische Leistungen; Mehrfachwahl möglich.
5. Fachpraxis (Modul mit Praxisbezug): Dramaturgie und Inszenierungspraxis: 10 ECTS-Punkte; Veranstaltungsformat kann wechseln; Modulprüfung: Portfolio.

Abschnitt VII Geschichte

§ 39 Studienmöglichkeiten im Fach Geschichte

(1) Geschichte kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Geschichte kann als Vertiefungsfach in den historischen Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen (Teildisziplinen) studiert werden. ²Als Vertiefungsfächer im Umfang von 30 ECTS-Punkten können im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 folgende historischen Teildisziplinen gewählt werden:

1. Alte Geschichte,
2. Bayerische Landesgeschichte,
3. Geschichte der Frühen Neuzeit,
4. Geschichte Lateinamerikas,
5. Mittelalterliche Geschichte,
6. Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte,
7. Neuere/Neueste Geschichte,
8. Theorie und Didaktik der Geschichte,
9. Wirtschaft- und Sozialgeschichte.

³Im Studienprofil 2 können Bayerische Landesgeschichte und Geschichte der Frühen Neuzeit nicht gleichzeitig als Vertiefungsfächer gewählt werden.

(3) Geschichte kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 studiert werden.

§ 40 Teilstudiengang Geschichte

(1) ¹Der Teilstudiengang Geschichte zielt auf eine grundständige Ausbildung zum Historiker. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Teildisziplinen grundlegende fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen entwickeln, die im Laufe des Studiums an ausgewählten Themenbereichen vertieft werden. ³Am Teilstudiengang beteiligen sich alle historischen Teildisziplinen. ⁴Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit sowie Neuere/Neueste Geschichte sind Epochendisziplinen. ⁵Bayerische Landesgeschichte, Geschichte Lateinamerikas, Osteuropäische Zeitgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Theorie und Didaktik der Geschichte sind Raum-

bzw. Sachdisziplinen. ⁶Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Prinzipien und Methoden des historischen Denkens: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
2. Einführung in die historischen Hilfswissenschaften: 5 ECTS-Punkte; zwei Übungen (je 2 SWS); Modulprüfung: Klausur.

(3) Aus dem Bereich Überblick sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen, darunter mindestens eines aus einer Epochendisziplin nach Abs. 1 Satz 3:

1. Überblick: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Überblick: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
3. Überblick: Frühe Neuzeit: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); (LK, Ü, Quellenkurs); Modulprüfung: Klausur.
4. Überblick: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
5. Überblick: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
6. Überblick: Lateinamerikanische Geschichte: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
7. Überblick: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
8. Überblick: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte, VL (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
9. Basismodul Geschichtsdidaktik: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung Klausur oder Portfolio

(4) ¹Aus dem Bereich Konkretisierungen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen, wobei aus den drei großen Epochen Alte, Mittelalterliche und Neuere/Neueste Geschichte je ein Modul gewählt werden muss. ²Module der Bayerischen Landesgeschichte, Geschichte Lateinamerikas, Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte können je nach ihrer Thematik den großen Epochen nach Satz 1 zugerechnet werden.

1. Konkretisierungen: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Konkretisierungen: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Konkretisierungen: Frühe Neuzeit: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Konkretisierungen: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Konkretisierungen: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Konkretisierungen: Geschichte Lateinamerikas: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
7. Konkretisierungen: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
8. Konkretisierungen: Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS, Ü oder Projektseminar (2 SWS) und VL/Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
9. Konkretisierungen: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.

(5) ¹Aus dem Bereich Vertiefung/Hauptseminar ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen. ²Zugangsvoraussetzung für ein Modul Vertiefung/Hauptseminar ist ein Konkretisierungsmodul aus dem Bereich der Epoche, der auch das Vertiefungsmodul zugehört. ³Konkretisierungsmodule aus den Raum- und Sachdisziplinen können je nach ihrer Thematik angerechnet werden.

1. Vertiefung/Hauptseminar: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefung/Hauptseminar: Frühe Neuzeit: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefung/Hauptseminar: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Vertiefung/Hauptseminar: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

6. Vertiefung/Hauptseminar: Geschichte Lateinamerikas: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung/Hauptseminar: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
8. Vertiefung/Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
9. Vertiefung/Hauptseminar: Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(6) Aus dem Bereich theoriebezogene Vertiefung ist als Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Geschichtskultur in Vergangenheit und Gegenwart: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die Prinzipien und Methoden des historischen Denkens; VL (2 SWS) und Projektseminar (1 SWS); Modulprüfung: Präsentation.
2. Fragestellungen – Kontroversen - Historiographie: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die Prinzipien und Methoden des historischen Denkens; Seminar oder VL (2 SWS); Modulprüfung: Essay.
3. Historisch-kulturwissenschaftliche Einführung zu anthropologischen Bezugsrahmen: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die Prinzipien und Methoden des historischen Denkens; VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.

(7) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Modul zum Erstellen der Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte; K (4 SWS)/akademisches Selbststudium; unbenotet.

§ 41 Allgemeine Bestimmungen zu den Vertiefungsfächern im Fach Geschichte

(1) ¹Alle historischen Teildisziplinen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 bieten disziplinspezifische Vertiefungsmöglichkeiten an. ²Im Vertiefungsfach werden die im grundlegenden Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft. ³Die Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft und Geschichtskultur, wird unterstützt. ⁴Haben Studierende im Teilstudiengang Geschichte und im Vertiefungsfach, einschließlich des Moduls zum Erstellen der Bachelorarbeit, 60 ECTS-Punkte in einer Teildisziplin erworben, ist im Bachelorstudium eine Schwerpunktbildung in dieser Teildisziplin erfolgt.

(2) ¹Jede Teildisziplin bietet Module aus den Bereichen Konkretisierung und Vertiefung/Hauptseminar sowie je nach Angebot Projektmodule an. ²Die Auswahl geeigneter Module durch den oder die Studierende soll auf der Grundlage einer Fachstudienberatung erfolgen.

(3) ¹Zugangsvoraussetzung für ein Modul Vertiefung/Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Konkretisierung aus derselben Teildisziplin. ²Die Anerkennung eines Moduls Konkretisierung aus einer anderen Teildisziplin ist auf Antrag möglich.

(4) Wird zu dem Teilstudiengang Geschichte in den Studienprofilen 1 und 2 als Vertiefungsfach Alte Geschichte (§ 44), Bayerische Landesgeschichte (§ 45), Geschichte der Frühen Neuzeit (§ 46), Geschichte Lateinamerikas (§ 47), Mittelalterliche Geschichte (§ 48), Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte (§ 49), Neuere/Neueste Geschichte (§ 50) oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte (§ 52) gewählt, sind erfolgreich zu absolvieren:

1. 20 ECTS-Punkte, wählbar aus dem Modulangebot der jeweiligen Teildisziplin, ausgenommen der Bereich Überblick;
2. 10 ECTS-Punkte, wählbar aus dem Modulpool Berufsfeld und Lehrforschung:
 - a. Praktikum: 5 ECTS-Punkte; mindestens dreiwöchiges P, Modul unbenotet;
 - b. Praxismodule „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“: 5 ECTS-Punkte; 1 praxisbezogene Lehrveranstaltung und eine Lehrveranstaltung zur theoretischen Vertiefung bzw. eine Lehrveranstaltung und selbstgeleitetes projektbezogenes Arbeiten; Modulprüfung: Projekt; Mehrfachwahl möglich;
 - c. Lehrforschungsprojekt: 5 ECTS-Punkte; Projektseminar/Ü/Blockseminar (2 SWS); Modulprüfung: Projektpräsentation/Konzeptentwicklung/Erfahrungsbericht.

(5) Werden zu dem Teilstudiengang Geschichte im Studienprofil 2 als Vertiefungsfächer zwei Teildisziplinen aus dem Fächerspektrum Alte Geschichte (§ 44), Bayerische Landesgeschichte (§ 45), Geschichte der Frühen Neuzeit (§ 46), Geschichte Lateinamerikas (§ 47), Mittelalterliche Geschichte (§ 48), Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte (§ 49), Neuere/Neueste Geschichte (§ 50) oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte (§ 52) gewählt, sind erfolgreich zu absolvieren:

1. jeweils 20 bzw. 25 ECTS-Punkte, wählbar aus dem Modulangebot der beiden Teildisziplinen, ausgenommen der Bereich Überblick;
2. jeweils 15 bzw. 20 ECTS-Punkte, wählbar aus dem Modulpool Berufsfeld und Lehrforschung:
 - a. Praktikum: 5 ECTS-Punkte; mindestens dreiwöchiges P, Modul unbenotet;
 - b. Praktikum: 10 ECTS-Punkte; mindestens sechswöchiges P, Modul unbenotet;
 - c. Praxismodule „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“: 5 ECTS-Punkte,; 1 praxisbezogene Lehrveranstaltung und eine Lehrveranstaltung zur theoretischen

Vertiefung bzw. eine Lehrveranstaltung und selbstgeleitetes projektbezogenes Arbeiten; Modulprüfung: Projekt; Mehrfachwahl möglich;

- d. Lehrforschungsprojekt: 5 ECTS-Punkte, Projektseminar/Ü/Blockseminar (2 SWS); Modulprüfung: Projektpräsentation oder Konzeptentwicklung oder Erfahrungsbericht.

(6) Das Vertiefungsfach Theorie und Didaktik der Geschichte (§ 51) wird in zwei Ausrichtungen angeboten:

1. „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“: Im Zentrum kann die Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Umgang mit Geschichte stehen. In diesem Fall erwerben die Studierenden die Kompetenz zur kritischer Analyse und theoretischen Einordnung geschichtskultureller Präsentationsformen (Geschichte in den neuen Medien, in Film, Fernsehen und Theater, in Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten, in historischen Jubiläen, an historischen Stätten, in Denkmälern etc.), außerdem entwickeln sie die Kompetenz, selbst reflektierte, adressaten- und medienspezifische Präsentationskonzepte zu entwickeln;
2. „Geschichtsvermittlung in außerschulischen Bildungsinstitutionen“: Im Zentrum kann auch die Geschichtsvermittlung in außerschulischen Bildungsinstitutionen stehen; in diesem Fall lernen die Studierenden, Geschichte kompetenzorientiert zu vermitteln und werden z.B. auf Berufsfelder der Museums-, Gedenkstätten-, Exkursionspädagogik vorbereitet.

§ 42 Vertiefungsfach Alte Geschichte

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Alte Geschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 43 Vertiefungsfach Bayerische Landesgeschichte

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Bayerische Landesgeschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahе Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 44 Vertiefungsfach Geschichte der Frühen Neuzeit

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Geschichte der Frühen Neuzeit: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Geschichte der Frühen Neuzeit: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Geschichte der Frühen Neuzeit:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahе Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 45 Vertiefungsfach Geschichte Lateinamerikas

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Lateinamerikanische Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS), Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.

2. Vertiefung/Hauptseminar: Lateinamerikanische Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Lateinamerikanische Geschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 46 Vertiefungsfach Mittelalterliche Geschichte

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Mittelalterliche Geschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 47 Vertiefungsfach Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS), Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: (5 ECTS-Punkte), bestehend aus HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte:

- a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
- b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 48 Vertiefungsfach Neuere und Neueste Geschichte

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Neuere und Neueste Geschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 49 Vertiefungsfach Theorie und Didaktik der Geschichte

(1) In der Ausrichtung „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“ (§ 43 Abs. 6 a) sind als Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Geschichtskultur in Vergangenheit und Gegenwart: 5 ECTS-Punkte; VL-Ü (2 SWS), Seminar/Block (1 SWS); Modulprüfung: Präsentation einer geschichtskulturellen Analyse.
2. zwei Praxismodule „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“: 5 ECTS-Punkte; eine praxisbezogene Lehrveranstaltung und eine Lehrveranstaltung zur theoretischen Vertiefung bzw. eine Lehrveranstaltung und selbstgeleitetes projektbezogenes Arbeiten; Modulprüfung: Projekt; Mehrfachwahl möglich.
3. Lehrforschungsprojekt: 5 ECTS-Punkte; Projektseminar/Ü/Blockseminar (2 SWS); Modulprüfung: Projektpräsentation oder Konzeptentwicklung oder Erfahrungsbericht.

(2) In der Ausrichtung „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“ (§ 43 Abs. 6 a) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Konkretisierung Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS bzw. Übungen (2 SWS) und VL bzw. VL/Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: HS-Arbeit oder Portfolio.
3. Projektmodule Theorie und Didaktik der Geschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

(3) In der Ausrichtung „Geschichtsvermittlung in außerschulischen Bildungsinstitutionen“ (§ 43 Abs. 6 b) sind als Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Basismodul Geschichtsdidaktik: Fachspezifische Arbeitsweisen und Medien: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS), Tut (LK/Ü/Quellenkurs/Projektseminar) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
2. Kombimodul Bildungsinstitutionen: 5 ECTS-Punkte; 2 Praxisseminare (je 2 SWS), aus den schulbezogenen Modulen Unterrichten 1 und Unterrichten 2.
3. Praxismodul „Öffentlicher Umgang mit Geschichte“: 5 ECTS; eine praxisbezogene Lehrveranstaltung und eine Lehrveranstaltung zur theoretischen Vertiefung bzw. eine Lehrveranstaltung und selbstgeleitetes projektbezogenes Arbeiten; Prüfungsleistung; Projekt; Mehrfachwahl möglich.
4. Lehrforschungsprojekt: 5 ECTS-Punkte; Projektseminar/Ü/Blockseminar (2 SWS); Modulprüfung: Projektpräsentation oder Konzeptentwicklung oder Erfahrungsbericht.

(4) In der Ausrichtung „Geschichtsvermittlung in außerschulischen Bildungsinstitutionen“ (§ 43 Abs. 6 b) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Konkretisierung Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS bzw. Übungen (2 SWS) und VL bzw. VL/Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung; HS-Arbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Theorie und Didaktik der Geschichte
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder

- b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 50 Vertiefungsfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Im Wahlpflichtbereich nach § 43 Abs. 4 a und 5 a sind zu belegen:

1. Konkretisierungen: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit ; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung/Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Projektmodule Wirtschafts- und Sozialgeschichte:
 - a. Projektmodul: Interdisziplinäre Erweiterungen: 5 ECTS-Punkte; Lehrform der gewählten Veranstaltung; Modulprüfung: mündliche Prüfung; oder
 - b. Projektmodul: Disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; forschungsnahe Veranstaltungen; Modulprüfung: schriftliche Arbeit.

§ 51 Nebenfach Geschichte

(1) ¹Im Nebenfach Geschichte erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau Kompetenzen für den Umgang mit ausgewählten Epochen und Raum- bzw. Sachdisziplinen. ²An diesem Nebenfach beteiligen sich alle geschichtlichen Teildisziplinen. ³Die Einführung in den akademischen Diskurs wird unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für ein akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

Geschichtswissenschaft - Prinzipien und Methoden: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und Tut/Ü/LK (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.

(3) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Überblick: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetes Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Überblick: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetes Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.

3. Überblick: Frühe Neuzeit: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetes Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
4. Überblick: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte, VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetes Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
5. Überblick: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte, VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetes Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
6. Überblick: Lateinamerikanische Geschichte: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetes Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
7. Überblick: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetem Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
8. Basismodul Geschichtsdidaktik: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und Tut (LK, Ü, Quellenkurs) (1 SWS); Modulprüfung Klausur oder Portfolio
9. Überblick: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und zugeordnetem Tut (Ü, Quellenkurs, LK etc.) (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
10. Konkretisierungen: Alte Geschichte: 5-ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
11. Konkretisierungen: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
12. Konkretisierungen: Frühe Neuzeit: 5 ECTS.-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
13. Konkretisierungen: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
14. Konkretisierungen: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
15. Konkretisierungen: Geschichte Lateinamerikas: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
16. Konkretisierungen: Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
17. Konkretisierungen: Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; PS, Ü oder Projektseminar (2 SWS) und VL/Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.
18. Konkretisierungen: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; PS (2 SWS) und VL (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Arbeit; Mehrfachwahl möglich.

19. Vertiefung/Hauptseminar: Alte Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
20. Vertiefung/Hauptseminar: Mittelalterliche Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
21. Vertiefung/Hauptseminar: Frühe Neuzeit: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
22. Vertiefung/Hauptseminar: Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
23. Vertiefung/Hauptseminar: Bayerische Landesgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
24. Vertiefung/Hauptseminar: Geschichte Lateinamerikas: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
25. Vertiefung/Hauptseminar: Osteuropäische Zeitgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
26. Vertiefung/Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
27. Vertiefung/Hauptseminar: Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Es sind Module aus mindestens zwei Epochendisziplinen im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 4 zu wählen. ³Zugangsvoraussetzung für ein Modul Vertiefung/Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Konkretisierung aus derselben Teildisziplin.

Abschnitt VIII Klassische Archäologie

§ 52 Studienmöglichkeiten im Fach Klassische Archäologie

(1) Klassische Archäologie kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Klassische Archäologie kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 53 Teilstudiengang Klassische Archäologie

(1) ¹Im Teilstudiengang Klassische Archäologie soll der oder die Studierende am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen grundlegende fachliche und methodologische Kompetenzen entwickeln. ²Während der Ausbildung lernen die Studierenden den Verlauf und die wichtigsten Denkmäler der antiken Kunstgeschichte kennen. ³Sie werden mit den künstlerischen Werkstoffen und Techniken, den Bauformen und -typen und den Themen der Bildenden Kunst vertraut gemacht. ⁴Sie lernen, die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation anzuwenden und kritisch zu unterscheiden. ⁵Im Teilstudiengang wird die Gelegenheit zu einem vertiefenden Studium geboten, zum Erwerb von Grundkenntnissen von Kunstgattungen wie Malerei, Skulptur, Architektur und Kunstgewerbe zu verschiedenen Epochen als auch von künstlerischen Medien, die Vielfältigkeit erlauben – von der auf getreue Kopie angelegten Herstellung griechischer Meisterwerke zu den Abdrücken von Terrakotten.

(2) ¹Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), ergänzt durch ein Tut oder K (1 SWS); Modulprüfung: Klausur; Mehrfachwahl möglich.
2. Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), ergänzt durch ein Tut oder K (1 SWS); Modulprüfung: Klausur; Mehrfachwahl möglich.
3. Epochen – künstlerische Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
4. Archäologie im Kontext: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; EX (2 SWS) und HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Das K muss entweder im Modul nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 absolviert werden.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Eine Gattung in ihrer Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; PS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Ein visuelles Medium in seiner Epoche - Exemplarische Studien; 5 ECTS; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Für Archäologen wählbare kunsthistorische Veranstaltung; 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
4. Vertiefungsmodul – Auswärtssemester; 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; Learning agreement.
5. Vertiefungsmodul – Wissenschaftsnahes Praktikum (Modul mit Praxisbezug): 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; P und K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: praktische Leistung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Vertiefungsmodul – Semesterarbeit zu einem archäologischen Seminar: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; SGL und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Klassische Archäologie: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Anmeldung zur Bachelorarbeit; SGL; unbenotet.

§ 54 Nebenfach Klassische Archäologie

(1) ¹Im Nebenfach Klassische Archäologie erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit Vergangenheit und Geschichte. ²Während der Ausbildung lernen die Studierenden Grundzüge des Verlaufs und wichtige Denkmäler der europäischen Kunstgeschichte kennen. ³Sie werden mit künstlerischen Werkstoffen und Techniken, Bauformen und -typen und Themenkreisen der Bildenden Kunst vertraut gemacht. ⁴Sie lernen, die in ihrem Fach gebräuchlichsten Methoden anzuwenden und kritisch zu unterscheiden, grundlegendes Wissen und die Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten Methoden. ⁵Darüber hinaus lernen sie exemplarisch, mit möglichst zwei verschiedenen Epochen, mit ebenfalls möglichst zwei verschiedenen Gattungen und/oder visuellen Medien kritisch umzugehen und diese Fähigkeit in

Interpretationen lebendig zu machen. ⁶Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für das unerlässliche akademische Selbststudium.

(2) ¹Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), ergänzt durch ein Tut oder K (1 SWS); Modulprüfung: Klausur; Mehrfachwahl möglich.
2. Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), ergänzt durch ein Tut oder ein K (1 SWS); Modulprüfung: Klausur; Mehrfachwahl möglich.
3. Epochen – künstlerische Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
4. Archäologie im Kontext: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1 und Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2; EX (2 SWS) und HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

²Das K muss entweder im Modul nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 absolviert werden.

Abschnitt IX Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

§ 55 Studienmöglichkeiten im Fach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) Kunstgeschichte und Bildwissenschaften kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Kunstgeschichte und Bildwissenschaften kann als Vertiefungsfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Mittlere und Neuere Kunstgeschichte und Bildwissenschaften
2. Neueste Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (19. bis 21. Jh.)

²Die Vertiefungsfächer können zum Teilstudiengang Kunstgeschichte und Bildwissenschaften gewählt werden. ³Sie können sie auch zum Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften, zum Hauptfach Klassische Archäologie, zum Nebenfach Klassische Archäologie, zum Teilstudiengang Geschichte, zum Teilstudiengang Europäische Ethnologie und zum Teilstudiengang Kunstpädagogik gewählt werden.

(3) Kunstgeschichte und Bildwissenschaften kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 56 Teilstudiengang Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) ¹Der Teilstudiengang Kunstgeschichte und Bildwissenschaften zielt auf eine grundständige Ausbildung zum Berufsfeld Kunsthistoriker/in und Bildwissenschaftler/in. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen grundlegende fachliche und methodologische Kompetenzen entwickeln. ³Während der Ausbildung lernen die Studierenden den Verlauf und die wichtigsten Denkmäler der europäischen Kunstgeschichte kennen. ⁴Sie werden mit den künstlerischen Werkstoffen und Techniken, den Bauformen und -typen und den Themen der Bildenden Kunst vertraut gemacht. ⁵Sie lernen, die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation anzuwenden und kritisch zu unterscheiden.

(2) Als Pflichtmodule sind zu belegen:

1. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
2. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
3. Kunsthistorische Epochen - künstlerische Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte

und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; VL (2 SWS), PS (2 SWS) und ergänzendes Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.

4. Kunst im Kontext: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; EX und HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Eine Kunstgattung in ihrer Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Ein visuelles Medium in seiner Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsmodul – Auswärtssemester: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; Learning agreement.
4. Vertiefungsmodul – Wissenschaftsnahes Praktikum (Modul mit Praxisbezug): 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; P und K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder praktische Leistung.
5. Vertiefungsmodul – Semesterarbeit zu einem archäologischen Seminar: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; SGL und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 57 Vertiefungsfach Mittlere und Neuere Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) ¹Im Vertiefungsfach Mittlere und Neuere Kunstgeschichte werden die im Teilstudiengang angelegten Kenntnisse und Kompetenzen entsprechend dem Stand des Studiums vertieft. ²Die Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Museums- und Ausstellungswesen, Denkmalpflege und öffentliche Kulturarbeit, wird unterstützt.

(2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Eine Kunstgattung in ihrer Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Ein visuelles Medium in seiner Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Konkretisierung Kunstgeschichte und Bildwissenschaften im Auswärtssemester: 5 ECTS-Punkte; Learning agreement; Mehrfachwahl möglich.
4. Konkretisierung Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: Semesterarbeit: 5 ECTS-Punkte; K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
5. Konkretisierung Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: wissenschaftsnahes Praktikum: 5 ECTS-Punkte; K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: praktische Leistung oder schriftliche Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich.

§ 58 Vertiefungsfach Neueste Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (19. bis 21. Jh.)

(1) ¹Im Vertiefungsfach Neueste Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (19. bis 21. Jh.) werden die im Teilstudiengang angelegten Kenntnisse und Kompetenzen entsprechend dem Stand des Studiums vertieft. ²Die Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Museums- und Ausstellungswesen, Denkmalpflege und öffentliche Kulturarbeit, wird unterstützt.

(2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Eine Kunstgattung in ihrer Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und

die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

2. Ein visuelles Medium in seiner Epoche - Exemplarische Studien: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; PS (2 SWS) oder Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Konkretisierung Kunstgeschichte und Bildwissenschaften im Auswärtssemester: 5 ECTS-Punkte; Learning agreement; Mehrfachwahl möglich.
4. Konkretisierung Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: Semesterarbeit: 5 ECTS-Punkte; K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
5. Konkretisierung Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: wissenschaftsnahes Praktikum: 5 ECTS-Punkte; K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: praktische Leistung oder schriftliche Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich.

§ 59 Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) ¹Im Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit Kunst- und Bildwerken aus Vergangenheit und Gegenwart. ²Während der Ausbildung lernen die Studierenden Grundzüge des Verlaufs und wichtige Denkmäler der europäischen Kunstgeschichte kennen. ³Sie werden mit künstlerischen Werkstoffen und Techniken, Bauformen und -typen und Themenkreisen der Bildenden Kunst vertraut gemacht. ⁴Sie lernen, die in ihrem Fach gebräuchlichsten Methoden anzuwenden und kritisch zu unterscheiden.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
2. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
3. Kunsthistorische Epochen - künstlerische Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; VL (2 SWS), PS (2 SWS) und ergänzendes Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.

4. Kunst im Kontext: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2; EX und HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

Abschnitt X Kunstpädagogik

§ 60 Studienmöglichkeiten im Fach Kunstpädagogik

(1) Kunstpädagogik kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Kunstpädagogik kann als Vertiefungsfach im Studienprofil 1 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(3) Kunstpädagogik kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 61 Teilstudiengang Kunstpädagogik

(1) ¹Im Teilstudiengang Kunstpädagogik werden Grundlagen in den Bereichen der klassischen künstlerischen Medien sowie in den aktuelleren Bereichen der Neuen Medien, der Aktion und der Performance vermittelt. ²Die Anwendungsbereiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle Objekte visueller Alltagskultur, unterschiedlichste künstlerische Ausdrucksformen werden experimentell erschlossen, fakultativ vertieft, in ihrer Wirkungsweise gezielt eingesetzt und präsentiert. ³Fachwissenschaftliches Ziel ist die Schaffung theoretischer Grundlagen für Produktion und Rezeption bildender Kunst und visueller Medien unter den Gesichtspunkten von Theorie, Funktion, Geschichte und Aktualität; daneben werden Einblicke und Begründungen vor allem im Bereich der Ästhetik vermittelt und die Herstellung von interdisziplinären Bezügen ermöglicht. ⁴Im fachpraktischen Bereich soll die Basis für eine qualitätsvolle, anhaltende künstlerische Praxis geschaffen werden. ⁵Fachwissenschaft und Fachpraxis werden in der Fachdidaktik zueinander ins Verhältnis gesetzt und als Gegenstand der didaktischen Analyse zur Basis von Vermittlungsprozessen in künstlerischen Arbeitsfeldern. ⁶Vor dem Hintergrund eigener Werkerfahrungen und theoretischer Grundüberlegungen entstehen methodische und organisatorische Konzepte ästhetischer Bildungsprozesse im schulischen wie außerschulischen Kontext.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 55 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grundlagen Bildnerisches Gestalten I: 5 ECTS-Punkte; 3 Seminare/Übungen (je 2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
2. Grundlagen Bildnerisches Gestalten II: 5 ECTS-Punkte; 1 VL (2 SWS) und 1 Seminar/Ü (3 SWS); Modulprüfung: Klausur.
3. Bildnerisches Gestalten I/Exkursion Fachpraxis mit Führungen: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Üen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
4. Bildnerisches Gestalten II: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare oder Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.

5. Bildnerisches Gestalten III: 5 ECTS-Punkte: 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
6. Bildnerisches Gestalten IV: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Referat und Portfolio.
7. Bildnerisches Gestalten V; 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
8. Bildnerisches Gestalten VI: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Referat und Portfolio.
9. Projektmodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar/Ü (2 SWS) und Seminar/Ü (3 SWS); Modulprüfung: Präsentation.
10. Produktgestaltung: 5 ECTS-Punkte: 2 Seminare (je 3 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
11. Reflexion Kunst: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare (je 2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.

(3) Als Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
2. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Kunstpädagogik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 62 Vertiefungsfach Kunstpädagogik

(1) ¹Im Vertiefungsfach Kunstpädagogik werden die im Teilstudiengang Kunstpädagogik gewonnene Vermittlungskompetenz und Fachpraxis in vielfältiger Weise vertieft. ²Daneben besteht die Möglichkeit, in einem kunstpädagogischen Teilbereich einen Schwerpunkt zu bilden.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Praktika/Projekte mit Adressaten: 5 ECTS-Punkte; Seminar (3 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

2. Basismodul Kunstdidaktik (GS/HS/RS): 5 ECTS-Punkte; Seminar/Ü (2 SWS) und Seminar/Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
3. Praktika/Projekte mit Adressaten Exkursion: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare (je 2 SWS); Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Hausarbeit.
4. Aufbaumodul Fachdidaktik: 5 ECTS-Punkte; K (2 SWS), HS (3 SWS) oder Seminar/Ü (3 SWS); Modulprüfung: Referat oder schriftliche Hausarbeit.
5. Medienmodul: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS); Modulprüfung: Portfolio.

(3) Als Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
2. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.

§ 63 Nebenfach Kunstpädagogik

(1) Das Nebenfach Kunstpädagogik vermittelt Grundlagen und Einblicke in die Felder künstlerischer Praxis, fachwissenschaftlicher Theorien und fachdidaktischer Vermittlungsstrategien.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grundlagen Bildnerisches Gestalten I: 5 ECTS-Punkte; 3 Seminare/Übungen (je 2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
2. Bildnerisches Gestalten I/Exkursion Fachpraxis mit Führungen: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (1 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
3. Bildnerisches Gestalten IV: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Referat und Portfolio.
4. Bildnerisches Gestalten V: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
5. Bildnerisches Gestalten VI: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare/Übungen (je 3 SWS) und 1 Seminar/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Referat und Portfolio.
6. Reflexion Kunst: 5 ECTS-Punkte; 2 Seminare (je 2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.

Abschnitt XI Latinistik

§ 64 Studienmöglichkeiten im Fach Latinistik

(1) Latinistik kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 2 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Latinistik kann als Nebenfach Latein im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 65 Teilstudiengang Latinistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Latinistik zielt auf eine grundständige Ausbildung zum Philologen mit literatur- oder sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt. ²Die Studierenden sollen anhand der von ihnen gewählten literarischen und sprachlichen Epochen, anhand unterschiedlicher Literaturgattungen und -formen grundlegende fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen erwerben. ³Die Aneignung akademischer Diskursformen und forschungsnaher Arbeitsmethoden wird von Anfang an unterstützt; derselben Zielsetzung dienen auch Freiräume für das akademische Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 55 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grundfragen der lateinischen Literatur I: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Grundfragen der lateinischen Literatur II: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Interkulturalität und Intertextualität: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur.
4. Aufbaumodul Lateinische Literatur und Literaturwissenschaft I: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
5. Aufbaumodul Lateinische Literatur und Literaturwissenschaft II: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; VL (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
6. Aufbaumodul Lateinische Literatur und Literaturwissenschaft III; 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; VL (2 SWS) und HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
7. Historische Sprachwissenschaft und Stilkunde: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.

8. Lateinische Sprache: Grundkurs I: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
9. Lateinische Sprache: Grundkurs II: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
10. Lateinische Sprache: Grundkurs III: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
11. Lateinische Sprache: Aufbaukurs: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.

(3) Als Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Graecum I: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); qualifizierte Teilnahme; unbenotet.
2. Graecum II: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); qualifizierte Teilnahme; unbenotet.
3. Griechische Literaturgeschichte I: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
4. Griechische Literaturgeschichte II: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
5. L-SW/SP: Lateinische Sprache: Sprachtraining für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; zwei Ü (je 2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. Projektmodul: Interdisziplinäre Forschung: 5 ECTS-Punkte; Forschungscolloquium mit selbstgeleitetem Lernen; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(4) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Latein: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 66 Nebenfach Latein

(1) Latein als Nebenfach wendet sich an Studierende anderer philologischer und historischer Disziplinen, die ihr Studium durch Einblicke in die lateinische Literatur und Sprache ergänzen möchten.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grundfragen der lateinischen Literatur I: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

2. Grundfragen der lateinischen Literatur II: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Aufbaumodul Lateinische Literatur und Literaturwissenschaft I: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
4. Aufbaumodul Lateinische Literatur und Literaturwissenschaft II: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; VL (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
5. Lateinische Sprache: Grundkurs I: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. Lateinische Sprache: Grundkurs II: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

Abschnitt XII Musikwissenschaft

§ 67 Studienmöglichkeiten im Fach Musikwissenschaft

Musikwissenschaft kann im Studienprofil 1 und im Studienprofil 2 als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 68 Nebenfach Musikwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Musikwissenschaft werden Grundkenntnisse und -kompetenzen vermittelt. ²Die Studierenden lernen alle Teilbereiche der Musikwissenschaft (historische Musikwissenschaft, systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie) kennen und erweitern nach eigener Interessenlage ihre Kenntnisse in einem oder zwei dieser Teilbereiche. ³Neben den musikwissenschaftlichen Fach- und Methodenkompetenzen sollen im Nebenfach auch künstlerisch-ästhetische Kompetenzen vermittelt werden, da ein Pflichtmodul das aktive Musizieren in einem großen Ensemble beinhaltet. ⁴Gewählt können je nach eigenen Vorkenntnissen alle großen Ensembles der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (z.B. Chor, Orchester, Bigband).

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. MW 1 Musikgeschichte und historische Stilkunde im Überblick: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü (2 SWS) und VL/Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. MW 2 Musik, Mensch, Gesellschaft, Umwelt: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü/Seminar (2 SWS), Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio.
3. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü/Seminar (2 SWS), Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio.
4. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL/Ü/Seminar (2 SWS), Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio.
5. MW 6 Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik: 5 ECTS-Punkte; Ü/Seminar (2 SWS), Ü (2 SWS); Modulprüfung: Bericht.
6. PR 5 Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte; Ü (wahlweise vier Semester mit je 2 SWS); Modulprüfung: aktive Konzerteilnahme mit Portfolioerstellung.

Abschnitt XIII Philosophie

§ 69 Studienmöglichkeiten im Fach Philosophie

(1) Philosophie kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Philosophie kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 70 Teilstudiengang Philosophie

(1) ¹Der Teilstudiengang Philosophie gewährleistet eine grundständige Ausbildung und den Erwerb fundierter inhaltlicher und methodischer Kompetenzen. ²Im Studium wird grundlegendes Wissen über die Disziplinen, Epochen und Positionen der Philosophie erworben. ³Die Studierenden lernen die Hauptformen philosophischen Denkens kennen und eignen sich den selbständigen Umgang mit ihnen an, insbesondere: Begriffsanalyse, Argumentation, logisches Schließen, Textauslegung, Nachvollzug systematischer und historischer Kontroversen, Legitimationsstrategien. ⁴Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum Umgang mit der Differenz und dem Zusammenhang deskriptiver und normativer Fragestellungen sowie methodologische und wissenschaftstheoretische Kritikfähigkeit und werden an die Aufgabe herangeführt, die eigenen philosophischen Gedanken und die Ergebnisse des Studiums zu selbständigen, sachorientierten Beiträgen zum fachlichen Diskurs zu bündeln. ⁵Im Zentrum der Ausbildung stehen die klassischen Primärtexte der philosophischen Tradition und Gegenwart.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in das Studium der Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS) Tutorium (T) (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
2. Einführung in die Kulturphilosophie und Anthropologie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) oder Vorlesung (VL) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Einführung in die Ethik: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) oder Vorlesung (VL) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Einführung in die Theoretische Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) oder Vorlesung (VL) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Philosophisches Proseminar: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in das Studium der Philosophie, Einführung in die Kultur-

philosophie und Anthropologie, Einführung in die Ethik und Einführung in die Theoretische Philosophie; Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

6. Philosophisches Hauptseminar: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Philosophisches Proseminar; Hauptseminar (HS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
7. Philosophische Lektüre Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; Seminar (1 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL), ggf. Lektürekurs (LK); Modulprüfung: mündliche Prüfung.
8. Philosophische Lektüre Leistungskurs: 5 ECTS-Punkte; Seminar (1 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL), ggf. Lektürekurs (LK); Modulprüfung: mündliche Prüfung.

(3) Zur Schwerpunktbildung ist pflichtmäßig eines der beiden folgenden Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen (jedes dieser alternativen Modul kann weiterhin als Wahlpflichtmodul belegt werden, Mehrfachwahl ist nicht möglich):

1. Allgemeine Ethik und Handlungstheorie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Theoretische Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen; Mehrfachwahlen von bereits belegten Modulen sind nicht möglich:

1. Einführung in die Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Philosophisches Praktikum (Modul mit Praxisbezug): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Philosophisches Proseminar; Praktikum; Modulprüfung: Bericht (unbenotet).
3. Auswärtsstudium Philosophie: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in das Studium der Philosophie, Einführung in die Kulturphilosophie und Anthropologie, Einführung in die Ethik und Einführung in die Theoretische Philosophie; Learning Agreement.
4. Medizin- und Bioethik: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Anwendungsfelder der praktischen Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.

6. Einführung in die Transzendentalphilosophie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
7. Einführung in die Phänomenologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.

(5) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Philosophie: 10 ECTS-Punkte; selbstgeleitetes Lernen (SGL); unbenotet.

§ 71 Nebenfach Philosophie

(1) ¹Im Nebenfach Philosophie erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen. ²Die Studierenden lernen die Hauptformen philosophischen Denkens kennen und eignen sich den selbständigen Umgang mit ihnen an, insbesondere: Begriffsanalyse, Argumentation, logisches Schließen, Textauslegung, Nachvollzug systematischer und historischer Kontroversen, Legitimationsstrategien. ³Im Zentrum der Ausbildung stehen die klassischen Primärtexte der philosophischen Tradition und Gegenwart.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in das Studium der Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS) Tutorium (T) (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
2. Einführung in die Kulturphilosophie und Anthropologie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) oder Vorlesung (VL) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Einführung in die Ethik: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) oder Vorlesung (VL) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Einführung in die Theoretische Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS) oder Vorlesung (VL) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Philosophische Lektüre Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; Seminar (1 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL), ggf. Lektürekurs (LK); Modulprüfung: mündliche Prüfung.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Philosophisches Proseminar: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Einführung in das Studium der Philosophie, Einführung in die Kulturphilosophie und Anthropologie, Einführung in die Ethik und Einführung in die Theoretische Philosophie; Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Allgemeine Ethik und Handlungstheorie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Theoretische Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (PS) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
5. Philosophische Lektüre Leistungskurs: 5 ECTS-Punkte; Seminar (1 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL), ggf. Lektürekurs (LK); Modulprüfung mündliche Prüfung.
6. Medizin- und Bioethik: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
7. Anwendungsfelder der praktischen Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
8. Einführung in die Transzendentalphilosophie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.
9. Einführung in die Phänomenologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Proseminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung.

Abschnitt XIV Politikwissenschaft

§ 72 Studienmöglichkeiten im Fach Politikwissenschaft

¹Politikwissenschaft kann als Teilstudiengang (60 ECTS-Punkte) oder als Nebenfach (30 ECTS-Punkte) ausschließlich in der Kombination mit dem Fach Philosophie als Teilstudiengang (60 ECTS-Punkte) studiert werden. ²Das Schreiben der Bachelorarbeit ist im Fach Politikwissenschaft nicht möglich.

§ 73 Teilstudiengang Politikwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Politikwissenschaft gewährleistet eine grundständige Ausbildung im Fach Politikwissenschaft mit Schwerpunkt in der Teildisziplin Politische Theorie und Philosophie. ²Im Pflichtbereich werden allgemeine theoretische und methodische Grundlagen der politikwissenschaftlichen Fachbereiche Internationale Politik, Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft sowie Politische Theorie und Philosophie vermittelt. ³Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in der historischen Entwicklung des politischen Denkens in Europa und in den besonderen empirisch-analytischen Methoden und wichtigsten inhaltlichen Richtungen zeitgenössischer politischer Theorie. ⁴Im Wahlpflichtbereich können weitere Module aus den drei politikwissenschaftlichen Fachbereichen gewählt werden. ⁵Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Interpretation politischer Zusammenhänge und gewinnen einen problemorientierten Zugang zu politikwissenschaftlichen Fragestellungen. ⁶Das Studium fördert die eigenständige Reflexion und Aufarbeitung fachspezifischer Inhalte und schult die Kompetenz zur Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 35 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliches Statement.
2. Einführung in die Politische Systemlehre und die Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliches Statement.
3. Einführung in die Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
4. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
5. Zeitgenössische Politische Theorie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (2 SWS) und Lektürekurs (1 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.

6. Europäische Politische Ideen: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Proseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur in der Vorlesung (50%) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung im Proseminar (50%).

(3) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar oder Übung (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Politische Systeme im internationalen Vergleich: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
4. Politik und Kommunikation: 10 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar (75%) und Statement in der Übung (25%).
5. Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (Lektüre); Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur.
6. Akteure und Systeme der Internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (Lektüre); Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur.

²Es wird empfohlen, die Pflichtmodule Einführung in die Politikwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 1, Einführung in die Politische Systemlehre und die Vergleichende Politikwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2, Einführung in die Politische Theorie und Philosophie nach Abs. 2 Nr. 3, Einführung in die Internationale Politik nach Abs. 2 Nr. 4 erfolgreich abzuschließen, bevor Wahlpflichtmodule der einzelnen Fachbereiche nach Satz 1 gewählt werden. ²Zudem wird empfohlen, das Wahlpflichtmodul Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie nach Satz 1 Nr. 1 erst zu wählen, wenn das Pflichtmodul Europäische Politische Ideen nach Abs. 2 Nr. 6 erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 74 Nebenfach Politikwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Politikwissenschaft werden allgemeine theoretische und methodische Grundlagen des Faches und der Teildisziplin Politische Theorie vermittelt. ²Die Studierenden können darüber hinaus grundständiges Wissen in den politikwissenschaftlichen Fachbereichen Internationale Politik sowie Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft gewinnen und um vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen der Politischen Theorie und Philosophie ergänzen. ³Das Modulangebot ermöglicht es auch, einen Fokus auf die Teildisziplin Politische Theorie und Philosophie zu legen und nach der Einführung in das Fach und den Fachbereich ausschließlich die Auseinandersetzung mit politiktheoretischen und politikphilosophischen Inhalten in historischer und zeitgenössischer Perspektive vertiefend fortzuführen. ⁴Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, politikwissenschaftliche

Fragestellungen mit Hilfe fachspezifischer Methoden eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliches Statement.
2. Einführung in die Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.

(3) ¹Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
2. Einführung in die Politische Systemlehre und die Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliches Statement.
3. Zeitgenössische Politische Theorie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar (2 SWS) und Lektürekurs (1 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
4. Europäische Politische Ideen: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Proseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur in der Vorlesung (50%) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung im Proseminar (50%).
5. Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Proseminar oder Übung (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

²Es wird empfohlen, das Wahlpflichtmodul Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie nach Satz 1 Nr. 5 erst zu wählen, wenn zuvor das Wahlpflichtmodul Europäische Politische Ideen nach Satz 1 Nr. 4 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Abschnitt XV Romanistik

§ 75 Studienmöglichkeiten im Fach Romanistik

(1) ¹Romanistik kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Frankoromanistik,
2. Italianistik,
3. Hispanistik,
4. Französische Literaturwissenschaft,
5. Französische Sprachwissenschaft,
6. Italienische Literaturwissenschaft,
7. Italienische Sprachwissenschaft,
8. Spanische Literaturwissenschaft,
9. Spanische Sprachwissenschaft.

²Die Teilstudiengänge Frankoromanistik (Nr. 1), Französische Literaturwissenschaft (Nr. 4) und Französische Sprachwissenschaft (Nr. 5) können nicht miteinander kombiniert werden. ³Die Teilstudiengänge Italianistik (Nr. 2), Italienische Literaturwissenschaft (Nr. 6) und Italienische Sprachwissenschaft (Nr. 7) können nicht miteinander kombiniert werden. ⁴Die Teilstudiengänge Hispanistik (Nr. 3), Spanische Literaturwissenschaft (Nr. 8) und Spanische Sprachwissenschaft (Nr. 9) können nicht miteinander kombiniert werden.

(2) ¹Romanistik kann als Vertiefungsfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Französische Literaturwissenschaft,
2. Französische Sprachwissenschaft,
3. Italienische Literaturwissenschaft,
4. Italienische Sprachwissenschaft,
5. Spanische Literaturwissenschaft,
6. Spanische Sprachwissenschaft.

²Das Vertiefungsfach Französische Literaturwissenschaft (Nr. 1) kann mit nur mit den Teilstudiengängen Italianistik (Abs. 1 Nr. 2), Hispanistik (Abs. 1 Nr. 3), Französische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4), Italienische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 6), Italienische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 7), Spanische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 8) und Spanische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 9) kombiniert werden. ³Das Vertiefungsfach Französische Sprachwissenschaft (Nr. 2) kann mit nur mit den Teilstudiengängen Italianistik (Abs. 1 Nr. 2), Hispanistik (Abs. 1 Nr. 3), Französische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4), Italienische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 6), Italienische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 7), Spanische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 8) und Spanische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 9) kombiniert werden. ⁴Das Vertiefungsfach Italienische Literaturwissenschaft (Nr. 3) kann nur mit den Teilstudiengängen Frankoromanistik (Abs. 1 Nr. 1), Hispanistik (Abs. 1 Nr. 3), Italienische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 7), Französische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4), Französische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 5), Spanische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 8) und Spanische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 9) kombiniert werden. ⁵Das Vertiefungsfach Italienische Sprachwissenschaft (Nr. 4) kann nur mit den Teilstudiengängen Frankoromanistik (Abs. 1 Nr. 1), Hispanistik (Abs. 1 Nr. 3), Italienische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 6), Französische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4), Französische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 5), Spanische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 8) und Spanische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 9) kombiniert werden. ⁶Das Vertiefungsfach Spanische Literaturwissenschaft (Nr. 5) kann nur mit den Teilstudiengängen Frankoromanistik (Abs. 1 Nr. 1), Italianistik (Abs. 1 Nr. 2), Spanische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 9), Französische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4), Französische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 5), Italienische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 6) und Italienische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 7) kombiniert werden. ⁷Das Vertiefungsfach Spanische Sprachwissenschaft (Nr. 6) kann nur mit den Teilstudiengängen Frankoromanistik (Abs. 1 Nr. 1), Italianistik (Abs. 1 Nr. 2), Spanische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 8), Französische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 4), Französische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 5), Italienische Literaturwissenschaft (Abs. 1 Nr. 6) und Italienische Sprachwissenschaft (Abs. 1 Nr. 7) kombiniert werden.

(3) ¹Romanistik kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Französische Literaturwissenschaft,
2. Französische Sprachwissenschaft,
3. Italienische Literaturwissenschaft,
4. Italienische Sprachwissenschaft,
5. Spanische Literaturwissenschaft,
6. Spanische Sprachwissenschaft.

²Für die Kombinationsmöglichkeiten der Nebenfächer gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 76 Teilstudiengang Frankoromanistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Frankoromanistik zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Philologie. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart französischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die französische Literaturwissenschaft und die französische Sprachwissenschaft sowie die französische Sprachpraxis. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Basisseminar II: Text und Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Sprachgeschichte Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 77 Teilstudiengang Italianistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Italianistik zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Philologie. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart italienischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die italienische Literaturwissenschaft und die italienische Sprachwissenschaft sowie die italienische Sprachpraxis. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).

2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Basisseminar II: Text und Kontext (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Sprachgeschichte Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 78 Teilstudiengang Hispanistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Hispanistik zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Philologie. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart spanischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die spanische Literaturwissenschaft und die spanische Sprachwissenschaft sowie die spanische Sprachpraxis. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Basisseminar II: Text und Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Sprachgeschichte Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
9. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..
10. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 79 Teilstudiengang Französische Literaturwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Französische Literaturwissenschaft zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Literaturwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der französischen Literatur entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die französische Literaturwissenschaft und die französische Sprachwissenschaft sowie die französische Sprachpraxis. ⁴Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Literaturwissenschaft. ⁵Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Basisseminar II: Text und Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
6. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Basisseminar II: Text und Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

4. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Sprachgeschichte Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 80 Teilstudiengang Französische Sprachwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Französische Sprachwissenschaft zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Sprachwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der französischen Sprache entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die französische Sprachwissenschaft und die französische Literaturwissenschaft sowie die französische Sprachpraxis. ⁴Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Sprachwissenschaft. ⁵Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS)

und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

4. Sprachgeschichte Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
6. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Sprachgeschichte Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefung Sprachwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: unbenotetes Modul; Mehrfachwahl möglich.
4. Übungen zur romanischen Diachronie: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: unbenotetes Modul; Mehrfachwahl möglich.
5. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
6. Basisseminar II: Text und Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 81 Teilstudiengang Italienische Literaturwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Italienische Literaturwissenschaft zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Literaturwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der italienischen Literatur entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die italienische Literaturwissenschaft und die italienische Sprachwissenschaft sowie die italienische Sprachpraxis. ⁴Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Literaturwissenschaft. ⁵Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Basisseminar II: Text und Kontext (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
6. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

7. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Basisseminar II: Text und Kontext (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Sprachgeschichte Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 82 Teilstudiengang Italienische Sprachwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Italienische Sprachwissenschaft zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Sprachwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der italienischen Sprache entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die italienische Sprachwissenschaft und die italienische Literaturwissenschaft sowie die italienische Sprachpraxis. ⁴Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Sprachwissenschaft. ⁵Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachgeschichte Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
6. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS)

und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

2. Sprachgeschichte Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefung Sprachwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: unbenotetes Modul; Mehrfachwahl möglich.
4. Übungen zur romanischen Diachronie: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: unbenotetes Modul; Mehrfachwahl möglich.
5. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Basisseminar II: Text und Kontext (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 83 Teilstudiengang Spanische Literaturwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Spanische Literaturwissenschaft zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Literaturwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der spanischen Literatur entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die spanische Literaturwissenschaft und die spanische Sprachwissenschaft sowie die spanische Sprachpraxis. ⁴Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Literaturwissenschaft. ⁵Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).

2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Basisseminar II: Text und Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Basisseminar II: Text und Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

4. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Sprachgeschichte Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Grammatik und Wortschatz II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 84 Teilstudiengang Spanische Sprachwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Spanische Sprachwissenschaft zielt auf eine grundständige Ausbildung in romanischer Sprachwissenschaft. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart der spanischen Sprache entwickeln, die im Laufe des Studiums vertieft werden. ³Am Studiengang beteiligen sich jeweils die Fachwissenschaften der romanischen Philologie, die spanische Sprachwissenschaft und die spanische Literaturwissenschaft sowie die spanische Sprachpraxis. ⁴Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der Sprachwissenschaft. ⁵Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS)

und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

4. Sprachgeschichte Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
6. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Sprachgeschichte Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefung Sprachwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: unbenotetes Modul; Mehrfachwahl möglich.
4. Übungen zur romanischen Diachronie: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: unbenotetes Modul; Mehrfachwahl möglich.
5. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Basisseminar II: Text und Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
9. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..
10. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..

(3) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Romanistik: 10 ECTS-Punkte; SGL; unbenotet.

§ 85 Vertiefungsfach Französische Literaturwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Französische Literaturwissenschaft werden die im grundlegenden Studium angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Sie dienen der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ³Der oder die Studierende erwirbt auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Literatur. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 6-11):

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Basisseminar II: Text und Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

5. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
10. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
11. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 86 Vertiefungsfach Französische Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Französische Sprachwissenschaft werden die im grundlegenden Studium angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Sie dienen der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ³Der oder die Studierende erwirbt auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Sprache. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 6-11):

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur.
2. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

3. Sprachgeschichte Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
6. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
10. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
11. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 87 Vertiefungsfach Italienische Literaturwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Italienische Literaturwissenschaft werden die im grundlegenden Studium angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Sie dienen der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ³Der oder die Studierende erwirbt auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Literatur. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 6-11):

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).

2. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Basisseminar II: Text und Kontext (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder (alternativ zur Ü) Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

§ 88 Vertiefungsfach Italienische Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Italienische Sprachwissenschaft werden die im grundlegenden Studium angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Sie dienen der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ³Der oder die Studierende erwirbt auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Sprache. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 6-11):

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Sprachgeschichte Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
6. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

§ 89 Vertiefungsfach Spanische Literaturwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Spanische Literaturwissenschaft werden die im grundlegenden Studium angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Sie dienen der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ³Der oder die Studierende erwirbt auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Literatur. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 6-11):

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Basisseminar II: Text und Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft sowie an Basisseminar I oder Basisseminar II; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

10. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
11. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
12. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..
13. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..

§ 90 Vertiefungsfach Spanische Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Vertiefungsfach Spanische Sprachwissenschaft werden die im grundlegenden Studium angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Sie dienen der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, ggf. orientiert an möglichen Berufsfeldern in Wissenschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ³Der oder die Studierende erwirbt auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Sprache. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 6-11):

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Sprachgeschichte Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).

6. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).
7. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
10. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
11. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
12. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..
13. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..

§ 91 Nebenfach Französische Literaturwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Französische Literaturwissenschaft erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Literatur. ²Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 4-8):

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Basisseminar I: Französische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Basisseminar II: Text und Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 92 Nebenfach Französische Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Französische Sprachwissenschaft erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Sprache. ²Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

2. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Grammatik und Wortschatz I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 4-8):

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Gegenwartssprache Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Sprachgeschichte Französisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 93 Nebenfach Italienische Literaturwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Italienische Literaturwissenschaft erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Literatur. ²Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 4-6):

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Basisseminar I: Italienische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Basisseminar II: Text und Kontext (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

§ 94 Nebenfach Italienische Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Italienische Sprachwissenschaft erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den

Umgang mit romanischer Sprache. ²Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur.
2. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Grammatik und Wortschatz I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 4-6):

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Gegenwartssprache Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Sprachgeschichte Italienisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

§ 95 Nebenfach Spanische Literaturwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Spanische Literaturwissenschaft erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Literatur. ²Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 4-10):

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Basisseminar I: Spanische Literatur des 19.-21. Jahrhunderts: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Basisseminar II: Text und Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft; Seminar (2 SWS), ggf. begleitendes Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).

7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
9. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..
10. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..

§ 96 Nebenfach Spanische Sprachwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Spanische Sprachwissenschaft erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen für den Umgang mit romanischer Sprache. ²Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Grammatik und Wortschatz I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen (davon max. 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis, Module 4-10):

1. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
2. Gegenwartssprache Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS) und Ü (1 SWS) oder Tut oder SGL; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

3. Sprachgeschichte Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die romanische Sprachwissenschaft; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Sprachmittlung I und Aussprache (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Textproduktion und Stilistik I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung (unbenotet).
7. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
8. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
9. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
10. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur..

Abschnitt XVI Soziologie

§ 97 Studienmöglichkeiten im Fach Soziologie

(1) Soziologie kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Soziologie kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 98 Teilstudiengang Soziologie

(1) ¹Der Teilstudiengang Soziologie gewährleistet eine grundlegende Ausbildung im Fach Soziologie. ²Vermittelt werden Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation primärer und sekundärer sozialwissenschaftlicher Daten und Quellen sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzungen mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und Kontroversen der Soziologie. ³Das Bachelorstudium bietet – je nach den Interessen der Studierenden – auch schon früh die Möglichkeit zur selbstständigen sozialwissenschaftlichen Forschungsorientierung. ⁴Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten soziologischen Themenfeldern vermittelt, darunter Wirtschaft, Organisation und Betrieb, soziale Ungleichheit, Netzwerke, Kultur, Medien und Technologie. ⁵Diese werden im Kontext aktueller soziologischer Erkenntnisperspektiven erworben. ⁶Das Studium befähigt die Studierenden, eigene Gedanken und die Ergebnisse des Studiums zu selbständigen, sachorientierten Beiträgen zum fachlichen Diskurs zu bündeln und versetzt sie in die Lage, soziologische Themen und Forschungsergebnisse in einer anschaulichen mündlichen, schriftlichen und visuellen Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Methoden der Empirischen Sozialforschung I: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
4. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
5. Sozialstruktur der BRD. 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

6. Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte; Seminar (S) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS), selbstgeleitetes Lernen (SGL); Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Methoden der empirischen Sozialforschung; Modulprüfung: Praktikumsbericht.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen; Mehrfachwahlen von bereits belegten Modulen sind nicht möglich. Soweit zur individuellen Schwerpunktbildung angeboten, wird jeweils entweder die 5-ECTS-Punkte-Variante oder die 10-ECTS-Punkte-Variante eines Moduls belegt:

1. Schwerpunkte soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Schwerpunkte soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Empirische Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
4. Empirische Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
7. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
8. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
9. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
10. Methoden der Empirischen Sozialforschung II: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
11. Methoden der Empirischen Sozialforschung II: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit. Klausur oder Hausarbeit.

(5) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist zu belegen:

Bachelorarbeit begleitendes Modul Soziologie: 10 ECTS-Punkte; selbstgeleitetes Lernen (SGL); unbenotet.

§ 99 Nebenfach Soziologie

(1) ¹Im Nebenfach Soziologie erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen. ²Vermittelt werden Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation primärer und sekundärer sozialwissenschaftlicher Daten und Quellen sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzungen mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und Kontroversen der Soziologie.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Methoden der Empirischen Sozialforschung I: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
4. Sozialstruktur der BRD. 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) und Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen; Mehrfachwahlen von bereits belegten Modulen sind nicht möglich. Soweit zur individuellen Schwerpunktbildung angeboten, wird jeweils entweder die 5-ECTS-Punkte-Variante oder die 10-ECTS-Punkte-Variante eines Moduls belegt:

1. Schwerpunkte soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Schwerpunkte soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Empirische Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

4. Empirische Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
7. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
8. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (VL) (2 SWS) oder Seminar (PS) (2 SWS) und Seminar (S) (2 SWS) oder Übung (Ü) (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
9. Methoden der Empirischen Sozialforschung II: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar ((2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
10. Methoden der Empirischen Sozialforschung II: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
11. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.
12. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.

Abschnitt XVII Theologie

§ 100 Studienmöglichkeiten im Fach Theologie

(1) Theologie kann als Teilstudiengang im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Theologie kann als Nebenfach im Studienprofil 1 und Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(3) Theologie kann als Vertiefungsfach im Studienprofil 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden als:

1. Theologische Kompetenz I,
2. Theologische Kompetenz II.

§ 101 Teilstudiengang Theologie

(1) ¹Der Teilstudiengang Theologie bietet ein fachlich breit angelegtes und grundständiges Studium. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Teildisziplinen grundlegende fachliche Kompetenzen entwickeln, die im Laufe des Studiums an ausgewählten Themenbereichen vertieft werden. ³Am Teilstudiengang beteiligen sich die theologischen Disziplinen – biblische, historische, systematische und praktische Theologie. ⁴Die Einführung in den akademischen Diskurs und forschungsnahes Arbeiten wird von Anfang an unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Einführung in das Alte Testament: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
2. Einführung in das Neue Testament: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
3. Anfänge, Organisation und Ausbau der Kirche im mediterranen und europäischen Raum im Altertum und Mittelalter: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 1 Lektürekurs (1 SWS) und 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
4. Einführung in die Gotteslehre: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: Klausur.
5. Christentum und Weltreligionen: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.

6. Einführung in die theologische Ethik: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: Klausur.
7. Grundfragen des gottesdienstlichen und bildenden Handelns der Kirche: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 2 Übungen (jeweils 1 SWS); Prüfungsform: Klausur oder Kurzerörterung.
8. Religiöses Lernen und Pastorale Praxis: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung.
9. Grundfragen rechtlichen Handelns in der Kirche: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Proseminar (1 SWS); Prüfungsform: studienbegleitende Leistungen (unbenotet).

(3) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Theologie und Naturwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Lektürekurs (1 SWS), 1 Seminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
2. Exegese ausgewählter Psalmen und von Texten aus den synoptischen Evangelien: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (3 SWS), 1 Übung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
3. Christologie: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS) und 1 Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
4. Entfaltung des Glaubens im Laufe der Kirchengeschichte: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 1 Übung (1 SWS), 1 Lektürekurs (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
5. Innere Struktur der Kirche und ihre Beziehungen nach außen: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Ehe und Familie in moraltheologischer und kirchenrechtlicher Sicht: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
7. Christliche Sozialethik in Wirtschaft und Gesellschaft: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Tutorium (1 SWS); Prüfungsform: Klausur.
8. Einführung in die Grundlagen der Pastoraltheologie, der Homiletik und der christlichen Spiritualität: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung/Übung (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: Klausur.

§ 102 Vertiefungsfach Theologische Kompetenz I

(1) ¹Im Vertiefungsfach Theologische Kompetenz I werden die im Teilstudiengang angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, ausgebaut. ²Das Vertiefungsfach dient der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, wobei die philosophische Grundlegung der Theologie akzentuiert wird. ³Voraussetzung für das Studium des Vertiefungsfachs Theologische Kompetenz I sind Grundkenntnisse in Latein.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Große Gestalten der Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; 1 Seminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: Portfolio.
2. Grundfragen der Metaphysik und der Ontologie: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Tutorium (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.

(3) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Aspekte biblischer Ethik: 5 ECTS-Punkte; 1 Seminar (1 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
2. Kirche, Gesellschaft und Staat in der Kirchengeschichte: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Entfaltung des Glaubens im Laufe der Kirchengeschichte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 1 Lektürekurs (1 SWS) und 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfungsleistung.
3. Offenbarung - Heil – Heilsgeschichte: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Übung(2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
4. Von Gott – Hermeneutik und Sprachphilosophie: 5 ECTS-Punkte; 2Vorlesungen (jeweils 2 SWS), 1 Tutorium(1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
5. Ethische Reflexionen der modernen Lebenswelt – Tugenden und Laster: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Kolloquium (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
6. Christwerden in der Gegenwart unter liturgiewissenschaftlicher, homiletischer und spiritualitätstheologischer Perspektive: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Einführung in die Grundlagen der Pastoraltheologie, der Homiletik und der christlichen Spiritualität; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Vorlesung(1 SWS), 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
7. Der Mensch – Aspekte philosophischer und theologischer Anthropologie: 10 ECTS-Punkte; 2Vorlesungen (jeweils 2 SWS), 1 Seminar (2 SWS), 1 Übung(1 SWS); Prüfungsform: schriftliche oder mündliche Prüfung.

§ 103 Vertiefungsfach Theologische Kompetenz II

(1) ¹Im Vertiefungsfach Theologische Kompetenz II werden die im Teilstudiengang Theologie sowie die im Vertiefungsfach Theologische Kompetenz I angelegten Kenntnisse und Kompetenzen, entsprechend dem Stand des Studiums, vertieft. ²Das Vertiefungsfach wird neben dem Vertiefungsfach Theologische Kompetenz I studiert und dient der Bildung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, das sich entweder an theologischen Bereichen oder Grundlagenthemen orientiert. ³Voraussetzung für das Studium des Vertiefungsfachs Theologische Kompetenz II sind Grundkenntnisse in Latein sowie Grundkenntnisse in Altgriechisch oder Hebräisch.

(2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen:

1. Exegese ausgewählter Texte des Pentateuchs und zentraler johanneischer Texte: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (3 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: Klausur.
2. Exegese ausgewählter alttestamentlicher prophetischer Schriften und der Paulusbriefe: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Exegese ausgewählter Texte des Pentateuchs und zentraler johanneischer Texte; 2 Seminare (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit
3. Fragestellungen aus dem Bereich der Alten Kirchengeschichte: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: Protokoll.
4. Fragestellungen aus dem Bereich der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Seminar (1 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit.
5. Fragestellungen aus der Dogmatik: 10 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit.
6. Ausgewählte Themen der Moralpsychologie und Moraltheologie: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung/Kolloquium (2 SWS); Prüfungsform: qualifizierte Teilnahme (bestanden/nicht bestanden).
7. Vertiefung Christliche Gesellschaftslehre: Verantwortliches Wirtschaften in der Praxis: 5 ECTS-Punkte; Blockseminar (4x 2 SWS), ggf. Tutorium(1 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit.
8. Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Einführung in die Grundlagen der Pastoraltheologie, der Homiletik und der christlichen Spiritualität; 1 Vorlesung(2 SWS), 1 Seminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
9. Fragestellungen aus der Liturgiewissenschaft: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 1 Seminar (1 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
10. Verkündigungs-, Heiligungsdienst und Ökumene (Kirchenrecht): 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

§ 104 Nebenfach Theologie

(1) ¹Im Nebenfach Theologie erwirbt der oder die Studierende auf einem grundlegenden Niveau Kompetenzen für den Umgang mit ausgewählten theologischen Fragen. ²An diesem Nebenfach beteiligen sich alle theologischen Teildisziplinen sowie das Fach Philosophie.

(2) Zur Einführung ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in das Alte Testament: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
2. Einführung in das Neue Testament: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Anfänge, Organisation und Ausbau der Kirche im mediterranen und europäischen Raum im Altertum und Mittelalter: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 1 Lektürekurs (1 SWS) und 1 Übung (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.
2. Einführung in die theologische Ethik: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: Klausur.
3. Einführung in die Gotteslehre: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS); Prüfungsform: Klausur.

(4) Ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist aus den folgenden erfolgreich zu absolvieren:

1. Grundfragen des gottesdienstlichen und bildenden Handelns der Kirche: 5 ECTS-Punkte; 2 Vorlesungen (jeweils 1 SWS), 2 Übungen (jeweils 1 SWS); Prüfungsform: Klausur oder Kurzerörterung.
2. Grundfragen rechtlichen Handelns in der Kirche: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Proseminar (1 SWS); Prüfungsform: studienbegleitende Leistungen (unbenotet).
3. Einführung in die Grundlagen der Pastoraltheologie, der Homiletik und der christlichen Spiritualität: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung/Übung (2SWS), 1 Vorlesung(2 SWS); Prüfungsform: Klausur.

(5) Ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist aus den folgenden erfolgreich zu absolvieren:

1. Große Gestalten der Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; 1 Seminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: Portfolio.

2. Grundfragen der Metaphysik und der Ontologie: 5 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Tutorium (1 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung.

Abschnitt XVIII Interdisziplinärbereich

§ 105 Interdisziplinärbereich

(1) ¹Im Studienprofil 1 kann im Individualprofil ein Interdisziplinärbereich gewählt werden, in dem die zu belegenden Module festgelegt sind. ²Die Regelung des Interdisziplinärbereichs kann festlegen, dass abweichend von den Regelungen zum Studienprofil 1 auch ein Teilstudiengang mit zwei Nebenfächern kombiniert werden kann.

(2) Der Interdisziplinärbereich regelt, welche Teilstudiengänge bzw. welche Teilstudiengänge und Nebenfächer kombiniert werden können.

(3) Als Interdisziplinärbereich ist wählbar:

1. Kultur und Medien gemäß § 106,
2. Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen gemäß § 107.

§ 106 Kultur und Medien

(1) ¹Im Interdisziplinärbereich Kultur und Medien werden zwei kultur- und geschichtswissenschaftliche Teilstudiengänge kombiniert. ²Der oder die Studierende wird im Interdisziplinärbereich in grundlegende Methodologien und Theorien weiterer Kultur- und Medienwissenschaften eingeführt, insbesondere in diejenigen der Sprach- und Literaturwissenschaften, der Journalistik mit anwendungsorientierter Kommunikationswissenschaft, der Archäologie sowie der Kunst- und Bildwissenschaften. ³Das Konzept ist dasjenige der Transdisziplinarität, so dass die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zugunsten der Fiktion vernachlässigt wird, sämtliche Kulturwissenschaften seien eine mehr oder weniger einheitliche Großdisziplin und auf fachliche Qualifikation könne verzichtet werden. ³Im Zuge der die gewählten Teilstudiengänge ergänzenden Grundausbildung werden den Studierenden über die Fächergrenzen hinaus grundlegende Fähigkeiten vermittelt, um kulturelle Werke und Artefakte wissenschaftlich zu bearbeiten. ⁵Auf dieser Basis können sie sich können Texte und Bilder, Werke der Literatur und der bildenden Künste von der Antike bis in die Gegenwart kritisch erschließen; darüber hinaus werden sie dazu ausgebildet, Interpretationsansätze sämtlicher am Studiengang beteiligter Disziplinen kennen und würdigen zu lernen. ⁶Ziel ist es, die Studierenden sowohl in zwei Teilstudiengängen auf einem gehobenen Niveau berufsqualifizierend auszubilden als auch ihnen die Fähigkeit zu vermitteln, in transdisziplinären Lehr- und Lerngruppen mit anderen Kulturwissenschaftlern zusammenzuarbeiten.

(2) ¹Im Interdisziplinärbereich Kultur und Medien können zwei Kultur- und Geschichtswissenschaften als Teilstudiengänge studiert werden, von denen mindestens eine aus dem Fächerspektrum Sprach- und Literaturwissenschaften, Archäologie oder Kunst- und Bildwissenschaften gewählt werden muss. ²Die Anforderungen in diesen Teilstudiengängen werden in den fachspezifischen Paragraphen geregelt; eine Ausnahme gilt für das die Erstellung der Bachelorarbeit begleitende Modul. ³Einer der beiden Teilstudiengänge muss, der zweite kann aus den folgenden gewählt werden:

1. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (§ 56),

2. Klassische Archäologie (§ 53),
3. Latinistik (§ 65),
4. Germanistik (§ 27),
5. Neuere deutsche Literatur (§ 28),
6. Deutsche Sprachwissenschaft (§ 29),
7. Ältere deutsche Literatur (§ 30),
8. English Linguistics (§ 12),
9. Anglophone Literatures (§ 13),
10. English and American Studies (§ 14),
11. Frankoromanistik (§ 76),
12. Italianistik (§ 77),
13. Hispanistik (§ 78),
14. Französische Literaturwissenschaft (§ 79),
15. Italienische Literaturwissenschaft (§ 81),
16. Spanische Literaturwissenschaft (§ 83),
17. Französische Sprachwissenschaft (§ 80),
18. Italienische Sprachwissenschaft (§ 82),
19. Spanische Sprachwissenschaft (§ 84).

⁴Der zweite Teilstudiengang kann aus den folgenden gewählt werden:

1. Geschichte (§ 40),
2. Europäische Ethnologie/Volkskunde (§ 24),
3. Kunstpädagogik (§ 61),
4. Philosophie (§ 70),

5. Soziologie (§ 98).

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist in einem der beiden Teilstudiengänge anzufertigen. ²Auf die Themenfindung und die Einarbeitung in das Wissensgebiet der Bachelorarbeit bereiten sich die Studierenden in einem speziellen Modul vor, das sich abweichend von den in den Teilstudiengängen angebotenen Modulen nach Abs. 11 richtet.

(4) ¹Im Bereich der gemeinsamen methodologischen Grundausbildung werden die Studierenden in die Fächer oder Fachgruppen eingeführt, in die sie nicht bereits in Methoden- oder Grundkursen im Rahmen des Studiums der beiden Teilstudiengänge eingeführt werden. ²Durch die Beteiligung des Faches Journalistik an dieser Grundausbildung können die Studierenden über die Theorie und Geschichte von Sprache, Literatur und bildender Kunst hinaus auch wesentliche Aspekte des Umgangs mit Text und Bild sowie ihren Gattungen in der aktuellen Medienwelt kennen lernen; dabei werden ebenso theoretisch-kommunikationswissenschaftliche wie auch anwendungsbezogene Fähigkeiten in ihren Grundlagen vermittelt. ³Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs von Kultur und Medien ist der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen weiterer Kulturwissenschaften möglich, insbesondere in Fächern wie:

- Geschichte,
- Theologie,
- Philosophie,
- Psychologie,
- Soziologie.

(5) ¹Im fünften Semester soll ein Auslandssemester absolviert werden, um die Fachkulturen der gewählten Fächer im Ausland kennen zu lernen. ²Gleichzeitig wird ein Modul zur Vorbereitung der Bachelorarbeit nach Abs. 11 absolviert. ³Alternativ zu dem Modul nach Satz 2 können die Studierenden im fünften Semester auch ein wissenschaftsnahes Praktikum von sechs bis acht Wochen im In- oder Ausland absolvieren, sofern dieses auf das Thema der Bachelorarbeit vorbereitet; etwa im Bereich der Kunstgeschichte/Archäologie ein Praktikum in einem Museum mit dem Thema der Arbeit entsprechenden Beständen, im Bereich der Sprachwissenschaft ein Praktikum in einem Wörterbuchverlag; im Bereich der Literaturwissenschaft in einem Literaturhaus oder einem Museum, das einem Schriftsteller gewidmet ist, o.ä.. ⁴Das Auslandsstudium kann in Einzelfällen durch ein ergänzendes Studium der beiden Teilstudiengänge im Inland ersetzt werden.

(6) ¹In der Regel im sechsten Semester ist ein Modul Transdisziplinäre Studien nach Abs. 10 zu absolvieren, in dem die Studierenden auf der Basis der in den beiden Teilstudiengängen und den ergänzenden Grund- und Methodenkursen im Interdisziplinärbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere die Fähigkeit zu transdisziplinärem Arbeiten erweitern und vertiefen. ²Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit zu einem Thema, das die beiden Fachkulturen verbindet; dabei kann der Schwerpunkt auf einer der beiden Fachkulturen liegen, wenn der transdisziplinäre Ansatz eindeutig erkennbar bleibt.

(7) ¹Als Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind zu belegen:

1. Einführung in die Sprachwissenschaft für Europastudierende: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Einführung in die romanische Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS), ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur oder Präsentation oder Protokoll (unbenotet).
3. Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
4. Journalismus und Mediensysteme: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; VL (1 SWS) und Seminar (3 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
5. Publikums- und Wirkungsforschung; 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; VL (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit..
6. Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), ergänzt durch ein Tut oder K (1 SWS); Modulprüfung: Klausur; Mehrfachwahl möglich.
7. Einführung in die Klassische Archäologie, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS), ergänzt durch ein Tut oder ein K (1 SWS); Modulprüfung: Klausur; Mehrfachwahl möglich. .
8. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und ein Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.
9. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 2: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und ein Tut (2 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Klausur.

²Die gewählten Module dürfen nicht zugleich in den gewählten Teilstudiengängen absolviert werden.

(8) Alternativ zum Modul Einführung in die Sprachwissenschaft für Europastudierende gemäß Abs. 7 Nr. 1 kann im Umfang von 5 ECTS-Punkten belegt werden:

1. Introduction to Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
2. DSpW Grundkurs Sprachverwendung: 5 ECTS-Punkte: Seminar (2 SWS) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. DSpW Grundkurs Sprachgeschichte: 5 ECTS-Punkte: VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

4. Historische Sprachwissenschaft und Stilkunde: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Ü (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
5. Einführung in die romanische Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL mit Übungscharakter (in der Regel 3 SWS); ggf. begleitendes Tut; Modulprüfung: Klausur (unbenotet).

(9) Alternativ zum Modul Einführung in die romanische Literaturwissenschaft gemäß Abs. 7 Nr. 2 kann im Umfang von 5 ECTS-Punkten belegt werden:

1. Introduction to Literary and Cultural Studies: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und LK (1 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (unbenotet).
2. ÄdL/NdL Studienportal Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
3. NdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
4. ÄdL Grundkurs: 5 ECTS-Punkte; PS (3 SWS); Modulprüfung: Klausur.
5. Grundfragen der lateinischen Literatur I: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur (unbenotet).
6. Grundfragen der lateinischen Literatur II: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und PS (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.

(10) Als Pflichtmodul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen:

Transdisziplinäre Studien: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtmodulen im Interdisziplinärbereich Kultur und Medien im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten; in der Regel zwei Lehrveranstaltungen, davon mindestens 1 Seminar (2 SWS); mindestens eine der Veranstaltungen muss aus dem Angebot der am Flexiblen Bachelor beteiligten Teilstudiengänge gewählt werden; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(11) Als die Erstellung der Bachelorarbeit begleitendes Modul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten eines der folgenden Module zu belegen:

1. Modul zur Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte; SGL; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 7 bis 9 im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten sowie Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit. Modulprüfung: Präsentation der Arbeitsergebnisse in K oder Sprechstunde.
2. Modul zur Bachelorarbeit: wissenschaftsnahes Praktikum (Modul mit Praxisbezug): 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtmodulen im Interdisziplinärbereich nach Abs. 7 bis 9 im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten;

P und K (1 SWS) oder SGL; Modulprüfung: Vorlage des vom Praktikumsgeber ausgestellten Nachweises, aus dem Art und Umfang des P hervorgehen (ausgeübte Tätigkeiten; Dauer) sowie Präsentation der Arbeitsergebnisse in K oder Sprechstunde.

§ 107 Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen.

(1) ¹Im Interdisziplinärbereich Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen werden geschichts- und kulturwissenschaftliche Teilstudiengänge kombiniert. ²Ziel des interdisziplinären Profils ist die Vermittlung fundierter Fertigkeiten zu einer methodisch und theoretisch bestimmten Geschichts- und Kulturanalyse im Hinblick auf Epochen, Gesellschaften und Kulturen. ³Im Mittelpunkt steht die Zusammenschau von lokal- und regionalspezifischen, sowie internationalen Zusammenhängen im Sinne einer Synthese von Mikro- und Makrogeschichte. ⁴Damit trägt die geschichts- und kunst- sowie kulturwissenschaftlich-anthropologische Perspektive des Profils Zeiten, Räume, Kulturen den Erfordernissen der Globalisierung auf der einen, und der Bedeutung eines wachsenden regionalen Rückbezugs auf der anderen Seite Rechnung. ⁵Das interdisziplinäre Profil vermittelt: Einblicke in Fragestellungen, Probleme und Lösungsverfahren der beteiligten geschichts- und kulturwissenschaftlichen Teildisziplinen, fundierte Kenntnisse über historische Epochen, Räume und Kulturen, Fertigkeiten zu einem methodisch geleiteten und theoretisch fundierten Umgang mit Quellen und Sachzeugen (Artefakte), die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten eines Themas und zur kritischen Bewertung der Ergebnisse, die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung von Sachverhalten und Ergebnissen, besonders in den Bereichen Geschichts- und Kulturvermittlung. ⁶Das interdisziplinäre Profil eröffnet den Absolventen und Absolventinnen vielfältige Perspektiven auf dem sich wandelnden Arbeitsmarkt. ⁷Die Studienberatung bietet auch bei der individuellen Erstellung eines interdisziplinären Profils gemäß Abs. 2 Satz 3 Anregungen, Informationen und Entscheidungshilfen.

(2) ¹Im Interdisziplinärbereich Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen sind zwei Kombinationsmodelle möglich:

1. zwei Teilstudiengänge im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten oder
2. ein Teilstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten mit zwei Nebenfächern im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten.

²Wird das Kombinationsmodell nach Satz 1 Nr. 1 belegt, so ist einer der beiden Teilstudiengänge Geschichte gemäß § 40 und der andere Teilstudiengang einer der folgenden:

1. Europäische Ethnologie/Volkskunde (§ 24),
2. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (§ 56) oder
3. Klassische Archäologie (§ 53).

³Wird das Kombinationsmodell nach Satz 1 Nr. 2 belegt, so sind der Teilstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten sowie eines der beiden Nebenfächer im Umfang von 30 ECTS-

Punkten jeweils aus einer der folgenden Disziplinen zu wählen, während das zweite Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten frei aus dem zur Verfügung stehenden Angebot im Flexiblen Bachelorstudiengang gewählt werden kann:

1. Geschichte (§ 40 bzw. § 51),
2. Europäische Ethnologie/Volkskunde (§ 24 bzw. § 25),
3. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (§ 56 bzw. § 59) oder
4. Klassische Archäologie (§ 53 bzw. § 54).

³Die Anforderungen in den Teilstudiengängen und Nebenfächern werden in den fachspezifischen Paragraphen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist, in der Regel zu einem interdisziplinären Thema, in einem der beiden Teilstudiengänge gemäß Kombinationsmodell nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder im Teilstudiengang gemäß Kombinationsmodell nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 anzufertigen. ²Sie wird von folgendem ergänzenden, interdisziplinär geleiteten Pflichtmodul begleitet, welches das Bachelorarbeit begleitende Modul des entsprechenden Teilstudiengangs gemäß fachspezifischem Paragraphen dieser Ordnung ersetzt:

Zeiten, Räume, Kulturen: Interdisziplinäres Kolloquium zur Bachelorarbeit: 5 ECTS-Punkte; Koll (1 SWS) und Tut (1 SWS), Modulprüfung: unbenotet.

(4) ¹Im Bereich des interdisziplinären methodisch-theoretischen Profils im Umfang von 35 ECTS-Punkten erhalten die Studierenden eine geschichts- und kulturwissenschaftliche Grundausbildung sowie einen einführenden, interdisziplinären Überblick über alle beteiligten Teildisziplinen. ²Dazu müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden; sofern eines der im Folgenden genannten Module aufgrund der Anforderungen einer der in diesem Profil gewählten Teildisziplinen erfolgreich zu absolvieren ist, sind im Interdisziplinärbereich stattdessen andere Fachmodule, die aus den gewählten Teildisziplinen gewählt werden können, erfolgreich zu absolvieren; eine Doppelbelegung von Modulen ist ausgeschlossen:

1. Überblick: Einführung in die geschichtswissenschaftlichen Disziplinen: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) und Lektürekurs (1 SWS); Modulprüfung: Präsentation.
2. Ansätze und Methoden der Geschichtswissenschaften: Raum und Zeit: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) und Lektürekurs (1 SWS); Modulprüfung: Präsentation.
3. Methoden und Theorien der Kulturanalyse: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) und Lektürekurs (1 SWS); Modulprüfung: Präsentation.
4. Methoden und Theorien der Kunst- und Bildwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) und Lektürekurs (1 SWS); Modulprüfung: Präsentation.

5. Einführung in die historischen Hilfswissenschaften: 5 ECTS-Punkte; zwei Übungen (je 2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
6. Historisch-kulturwissenschaftliche Einführung zu anthropologischen Bezugsrahmen: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die Prinzipien und Methoden des historischen Denkens; VL (2 SWS) und Tut (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
7. Ein weiteres Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten, das aus dem gesamten zur Verfügung stehenden Angebot frei zu wählen und erfolgreich zu absolvieren ist.

⁴Die Kombination der Fach- und Profilmodule ermöglicht mit den unterschiedlichen Gegenstandsbereichen, zeitlich-räumlichen Reichweiten und Forschungsfeldern die Realisierung des inhaltlich-methodischen Programms. ⁵Dazu gehören Einblicke in weltgeschichtliche sowie lokal- und regionalgeschichtliche Zusammenhänge und Beziehungen, ebenso wie global, lokal und regional ausgerichtete gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsprozesse. ⁶Sie befähigen auch zum Verständnis für Probleme anderer Gesellschaften. ⁷Dem methodischen Instrumentarium „Vergleich“ zwischen Strukturen und Prozessen in unterschiedlichen Systemen und Kulturen in synchroner und diachroner Ausrichtung kommt dabei besondere Bedeutung zu, z. B. werden Phänomene wie Innovation und Diffusion, Transfer und Transformation, Rezeption und Popularisierung verstärkt thematisiert. ⁸Insgesamt soll die Fähigkeit vermittelt werden, historische Strukturen in ihrer Eigenart zu erfassen (Rekonstruktion), die „Erfindung von Geschichten“ (Invention of Tradition) und damit die Perspektivität von Quellen zu erkennen (Dekonstruktion) sowie das historische Gewordensein der Gegenwart zu verstehen (Reflexion).

(5) Im fünften Semester soll ein Auslandssemester absolviert werden, um die Fachkulturen der gewählten Fächer im Ausland kennen zu lernen.

Abschnitt XIX Schlussbestimmung

§ 108 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.